

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Fall Zusatz : „Gasetagenheizung des Mieters“

Mieter **M** hat eine Wohnung von Vermieterin **V** (der das Haus gehört) gemietet.

Da die Wohnung keine Heizung hat, lässt M eine Gasetagenheizung einbauen. (Ein Gasanschluss war bereits vorhanden.) V ist hiermit einverstanden.

Variante A V weist M auf die Rechtslage hin, dass M am Ende des Mietverhältnisses die Wohnung ohne die Heizung zurückzugeben habe, d.h. dass M die Heizung wieder auszubauen habe (§ 546).

Eigentumsverhältnisse an der Heizung ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

Variante A: Eigentum an der Heizung ?



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante A: Eigentum an der Heizung ?

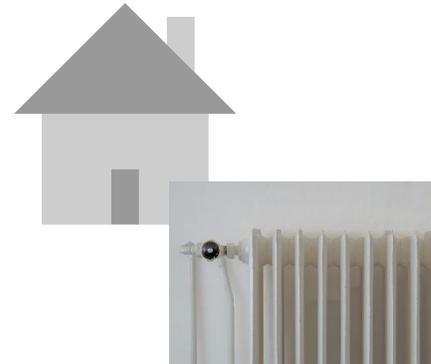
-- § 946 ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante A: Eigentum an der Heizung ?

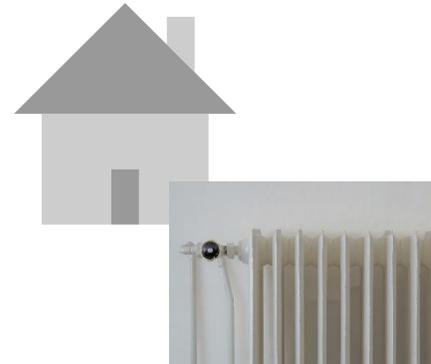
- § 946 ?
- § 95 ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante A: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante A: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?
- hier: geprägt von Beseitigungspflicht

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante A: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?
- hier: geprägt von Beseitigungspflicht
- Folge: § 95

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante A: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?
- hier: geprägt von Beseitigungspflicht
- Folge: § 95
- Ergebnis:
 - kein GEE nach § 946
 - weiterhin Eigentum des M

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Fall Zusatz : „Gasetagenheizung des Mieters“

Mieter **M** hat eine Wohnung von Vermieterin **V** (der das Haus gehört) gemietet.

Da die Wohnung keine Heizung hat, lässt M eine Gasetagenheizung einbauen. (Ein Gasanschluss war bereits vorhanden.) V ist hiermit einverstanden.

Variante A

Variante B: V und M vereinbaren: Bei Beendigung des Mietverhältnisses wird V dem M die Etagenheizung abkaufen und zwar zu dem Preis, den ein (von der IHK zu benennender) Bausachverständiger als Wert der Anlage zu diesem Zeitpunkt schätzt.

Eigentumsverhältnisse an der Heizung ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

Variante B: Eigentum an der Heizung ?



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

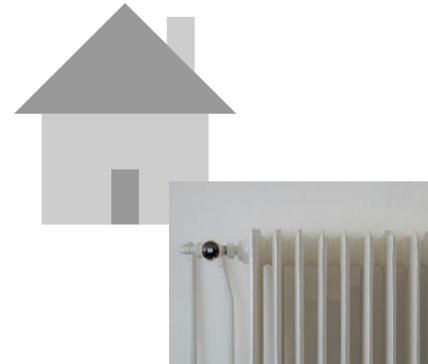
V

§ 535

M

Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V
- Folge: auf Dauer eingefügt; kein § 95



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M



Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden) ?
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V
- Folge: auf Dauer eingefügt; kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

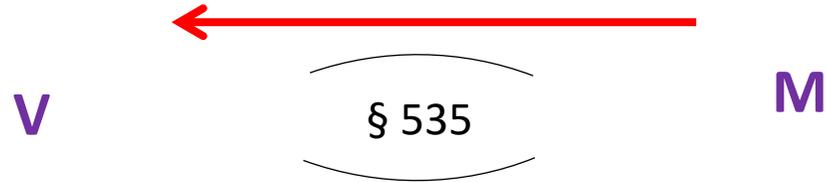


Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V
- Folge: auf Dauer eingefügt; kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V

Fortsetzung des Falls ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



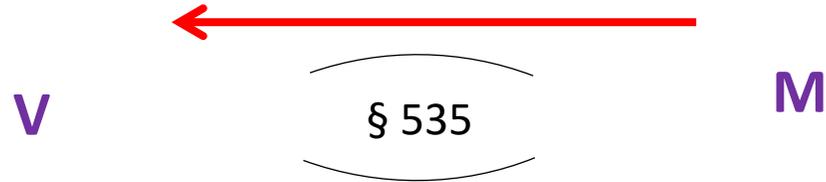
Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V
- Folge: auf Dauer eingefügt; kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V



Wertausgleichsanspruch M ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



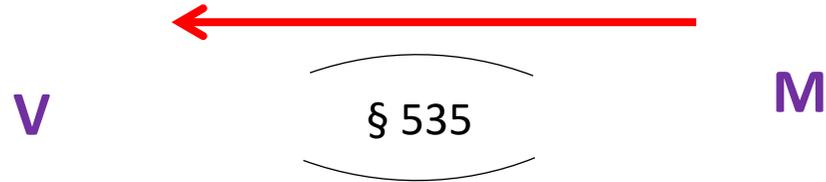
Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V
- Folge: auf Dauer eingefügt; kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V

Wertausgleichsanspruch M ?

- §§ 951, 812 ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



Variante B: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Kaufabrede“ mit V
- Folge: auf Dauer eingefügt; kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V



Wertausgleichsanspruch M ?

- §§ 951, 812 ?
- Anwendbarkeit vertraglich abbedungen
- Zahlungsanspruch des M aus der „Kaufabrede“

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Fall Zusatz : „Gasetagenheizung des Mieters“

Mieter **M** hat eine Wohnung von Vermieterin **V** (der das Haus gehört) gemietet.

Da die Wohnung keine Heizung hat, lässt M eine Gasetagenheizung einbauen. (Ein Gasanschluss war bereits vorhanden.) V ist hiermit einverstanden.

Variante A

Variante B

Variante C: V und M vereinbaren: Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat V die Option, die Etagenheizung zu übernehmen (und zwar zu dem Preis, den ein (von der IHK zu benennender) Bausachverständiger als Wert der Anlage zu diesem Zeitpunkt schätzt). Übt V diese Option nicht aus, hat M die Anlage zu entfernen.

Rechtslage?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

Variante C: Eigentum an der Heizung ?



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

Variante C: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

M

Variante C: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Optionsabrede“ mit V



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“

V

§ 535

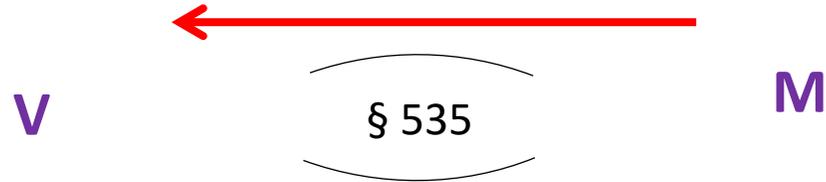
M



Variante C: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Optionsabrede“ mit V
- Folge: kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



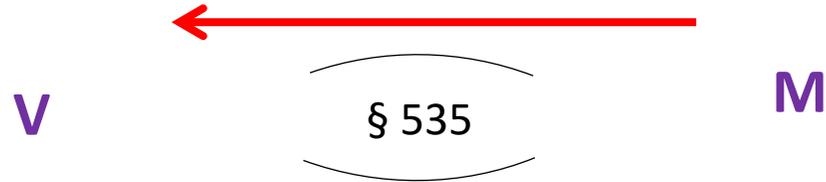
Variante C: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Optionsabrede“ mit V
- Folge: kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V



Wertausgleichsanspruch M ?

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



Variante C: Eigentum an der Heizung ?

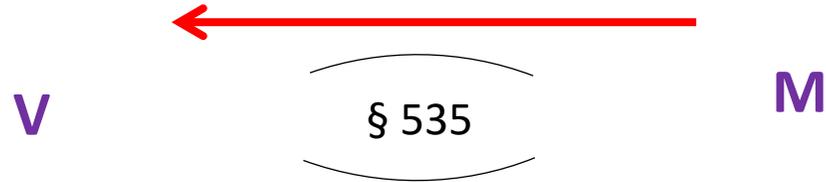
- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Optionsabrede“ mit V
- Folge: kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V

Wertausgleichsanspruch M ?

- §§ 951, 812 ?



Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



Variante C: Eigentum an der Heizung ?

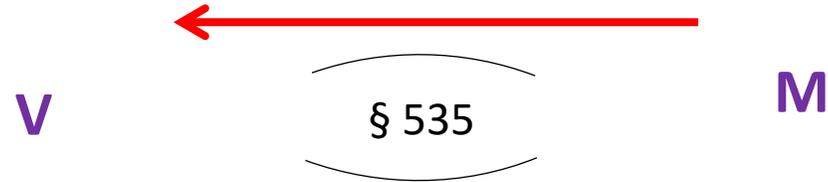
- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Optionsabrede“ mit V
- Folge: kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V



Wertausgleichsanspruch M ?

- §§ 951, 812 ?
- Anwendbarkeit vertraglich abbedungen (andernfalls müsste M auch dann zahlen, wenn V die Option nicht ausübt)

Fall Zusatz: „Gasetagenheizung des Mieters“



Variante C: Eigentum an der Heizung ?

- § 946 ?
- § 95 ?
- Wille des Einfügenden (= Verbindenden)
- hier: geprägt von „Optionsabrede“ mit V
- Folge: kein § 95
- Ergebnis:
 - GEE nach § 946
 - Eigentum der V



Wertausgleichsanspruch M ?

- §§ 951, 812 ?
- Anwendbarkeit vertraglich abbedungen (andernfalls müsste M auch dann zahlen, wenn V die Option nicht ausübt)
- Zahlungsanspruch des M aus der „Optionsabrede“

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Fall 2: „Wohnblock“

Die Baugesellschaft **Neue Heimat (NH)** errichtete 1952 einen Wohnblock. Da die Techniker der NH das Grundstück falsch vermaßen (aufgrund grober Fahrlässigkeit), ragt der fertige Bau (Gesamtlänge 76 m) auf einer Länge von 20 m und einer Tiefe von 5 m über die Grundstücksgrenze auf das **Nachbargrundstück der E**. Alle Bemühungen der NH, den betroffenen Grundstücksteil von E zu erwerben, schlagen fehl.

E verlangt von NH die Herausgabe des Grundstücks.

NH macht dagegen ein Zurückbehaltungsrecht für ihre anteiligen Bauaufwendungen in Höhe von 400.000 EUR geltend.

Die Stadt S hat angekündigt, dass sie die Genehmigung, die für einen Abriss des Wohnblocks erforderlich wäre, unter keinen Umständen erteilen würde.

Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat

E

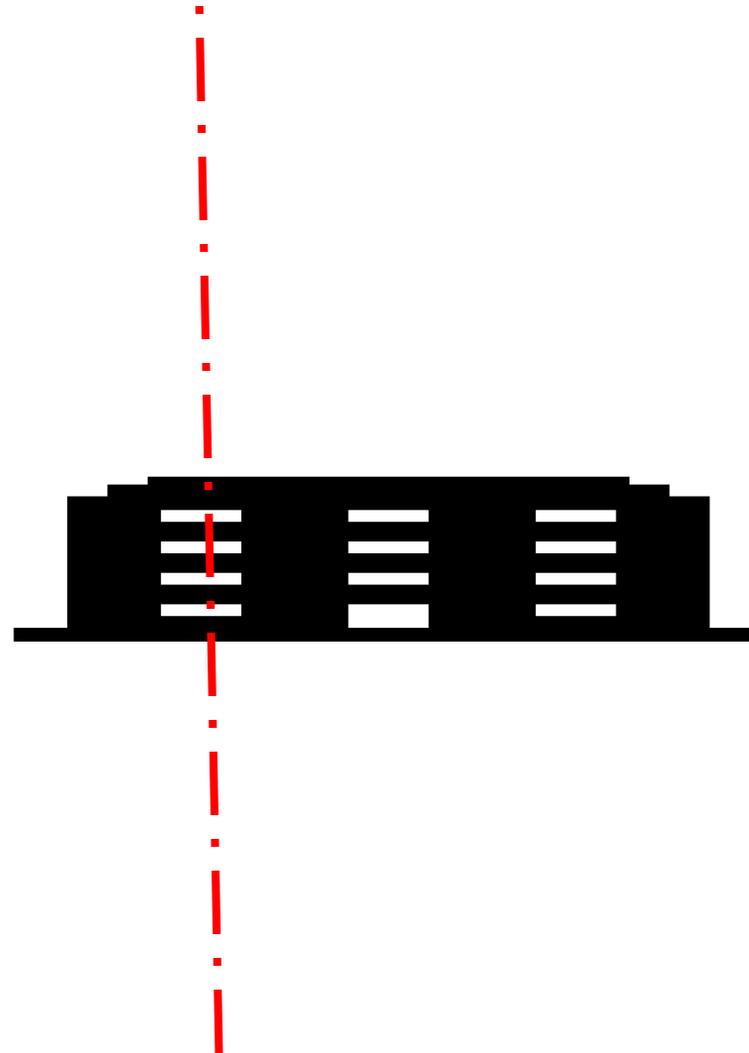
NH



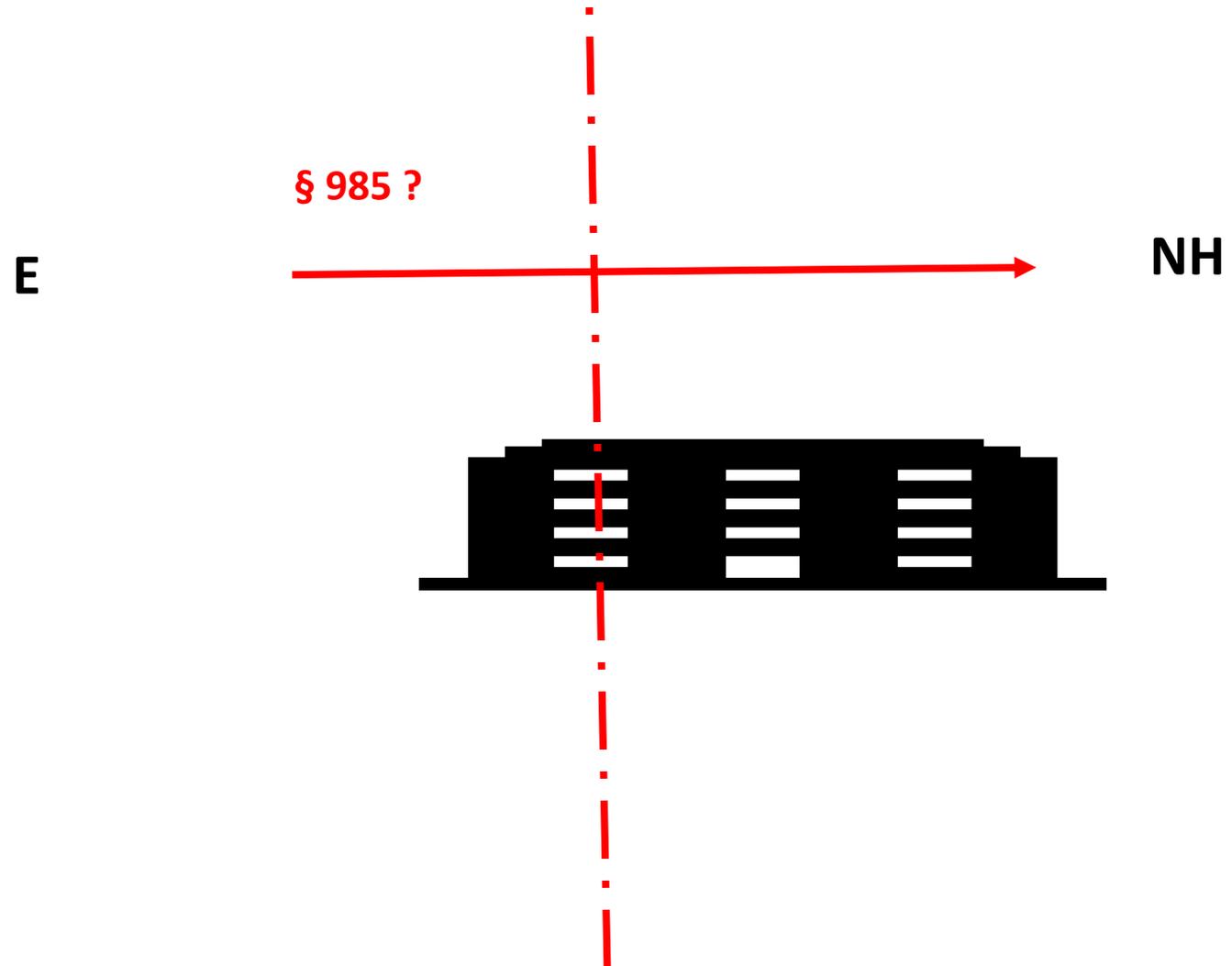
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat

E

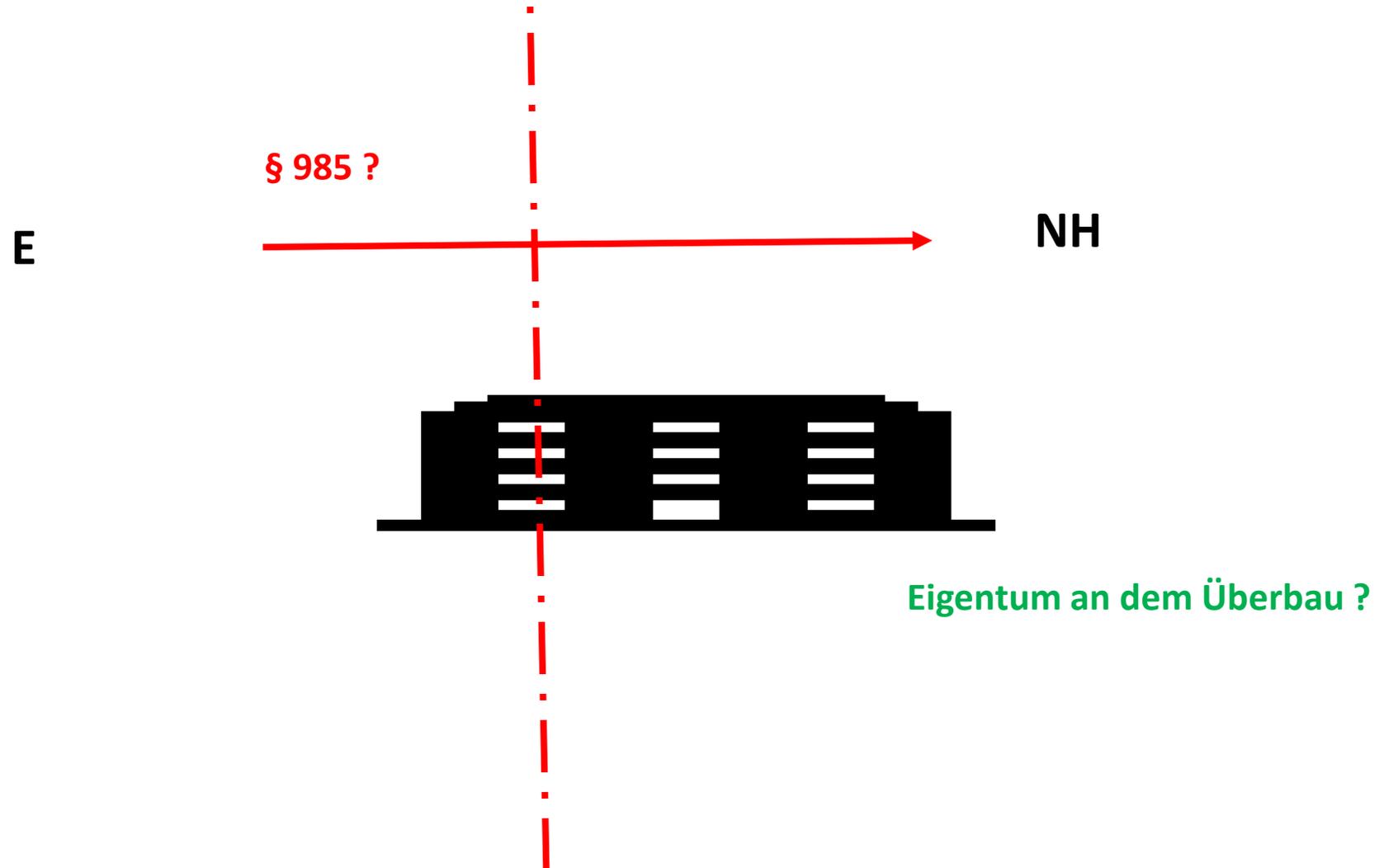
NH



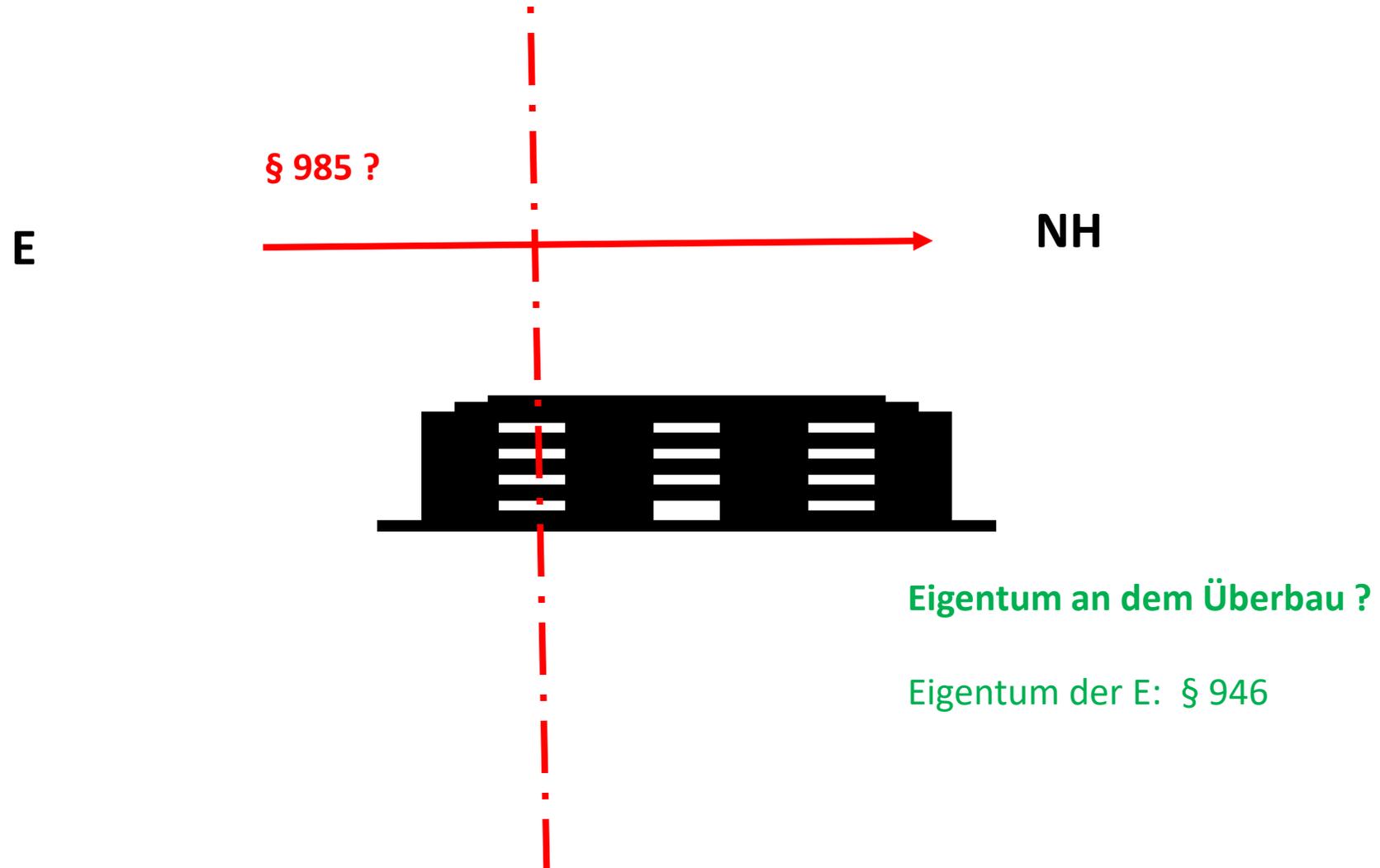
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



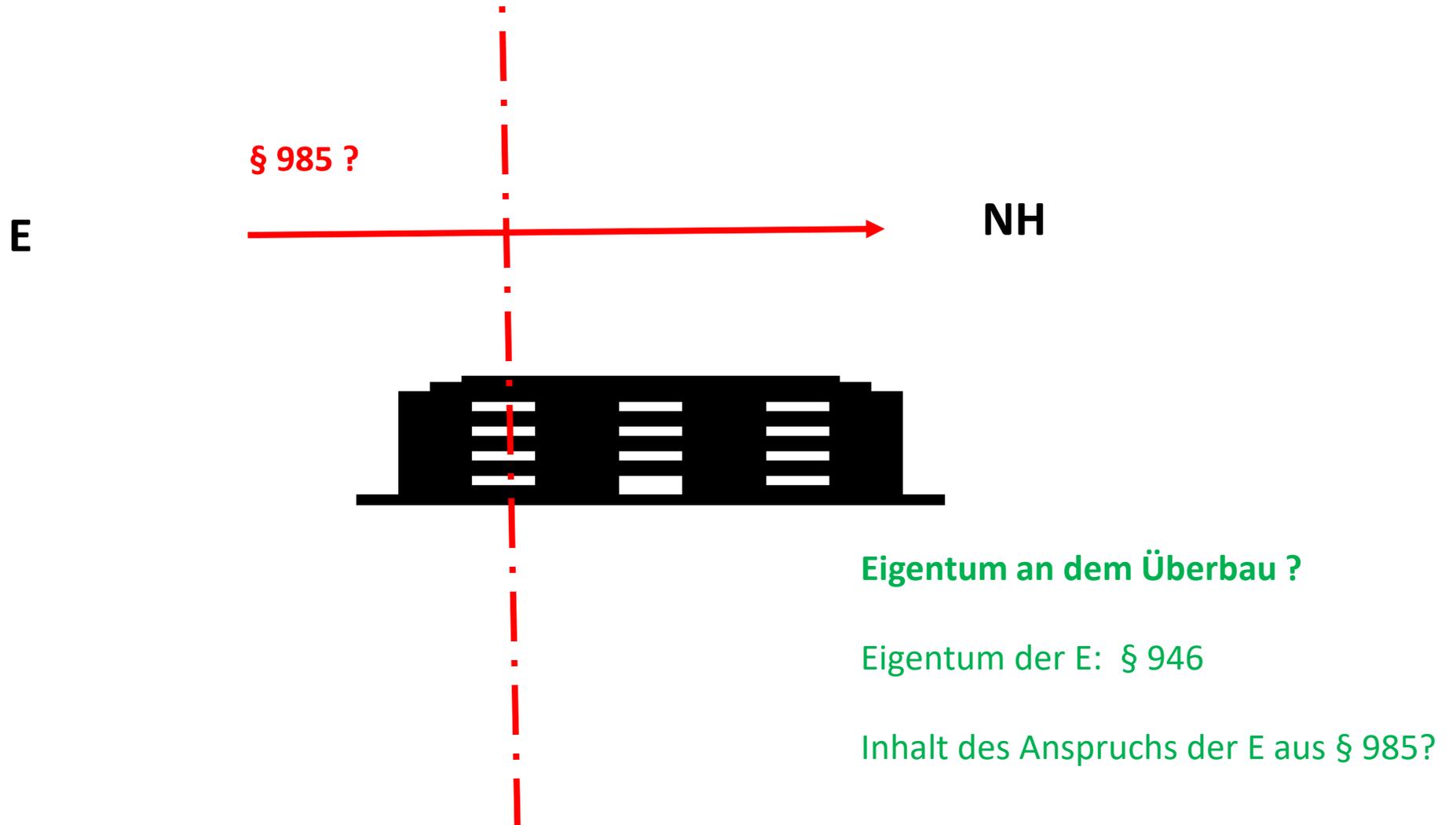
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



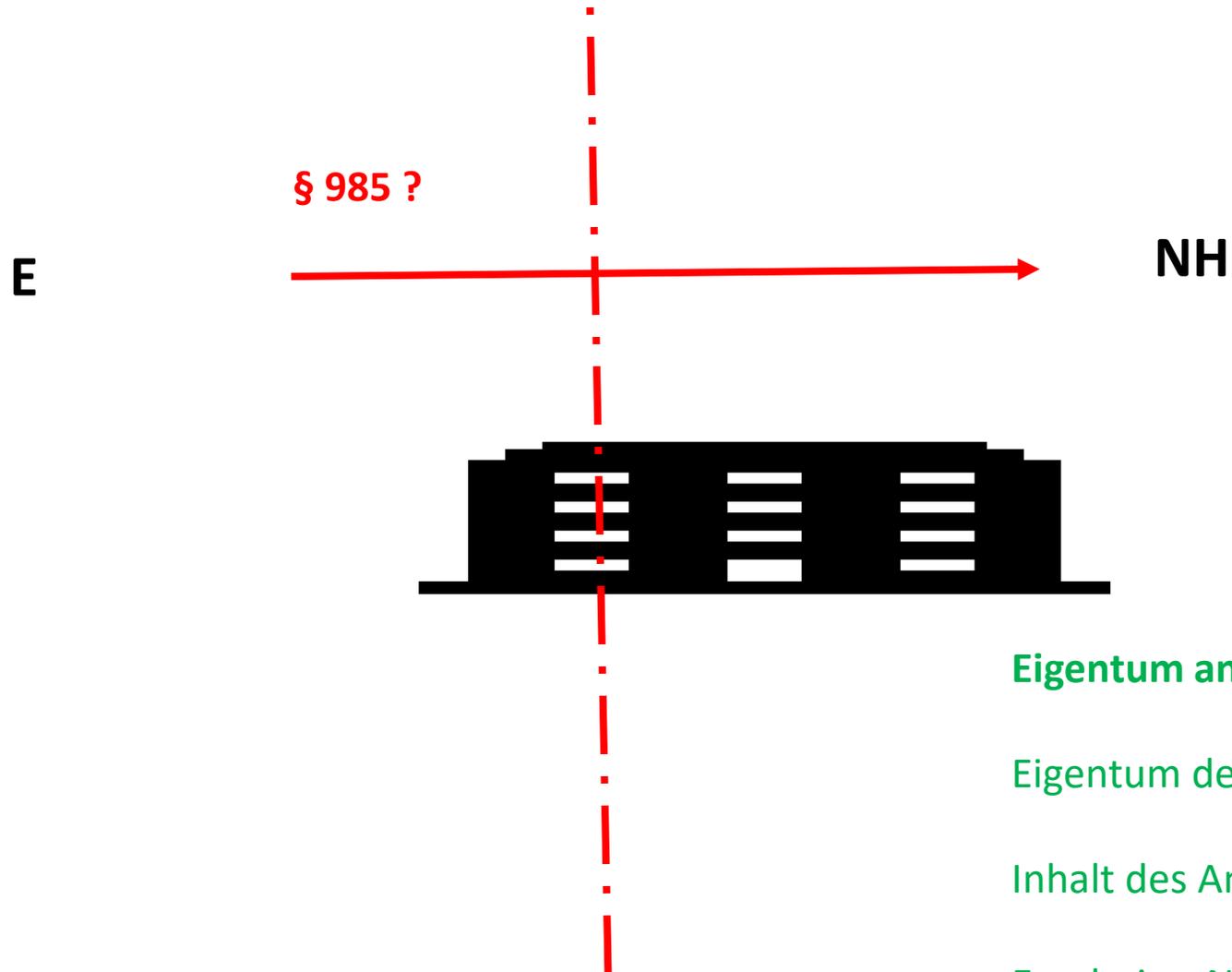
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



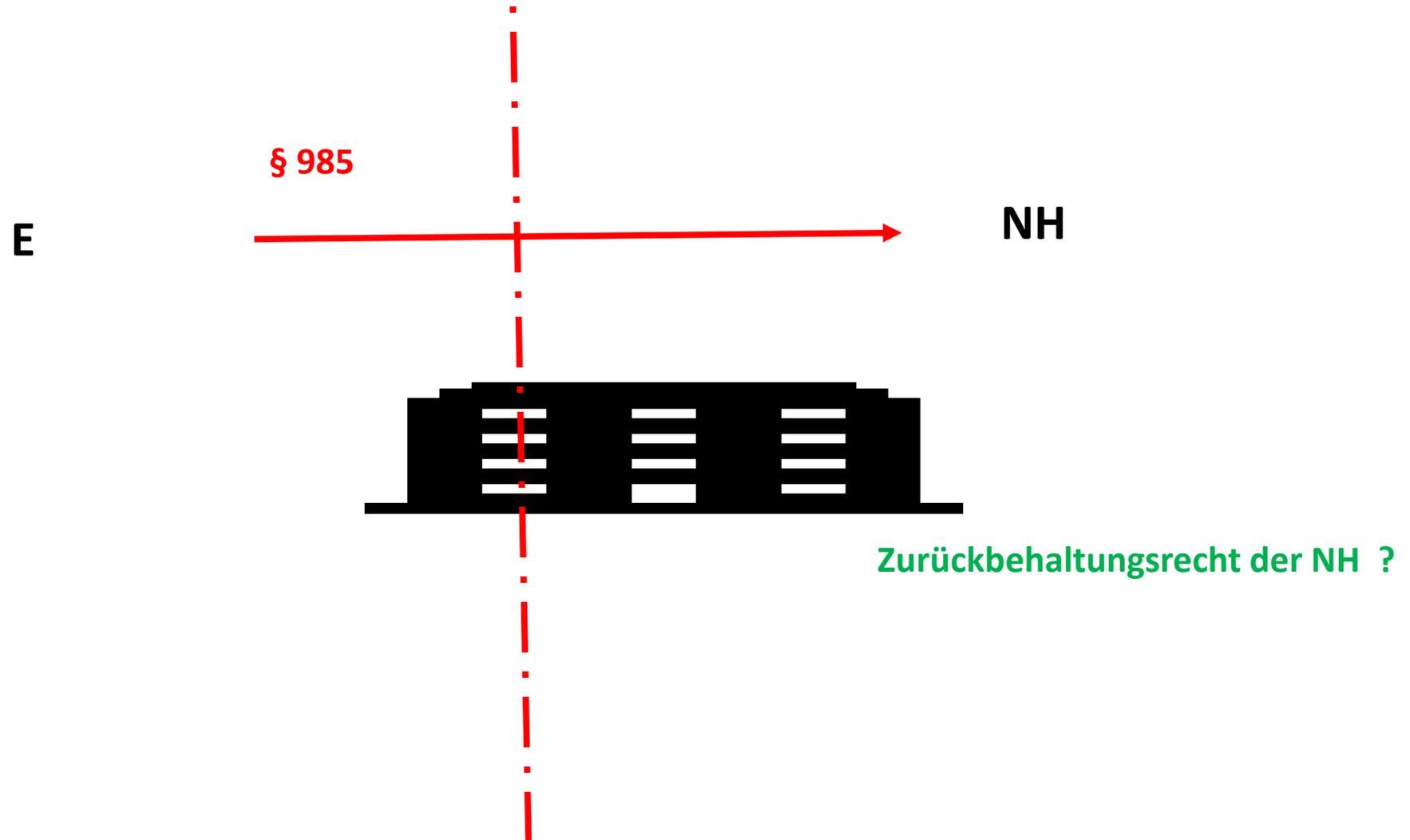
Eigentum an dem Überbau ?

Eigentum der E: § 946

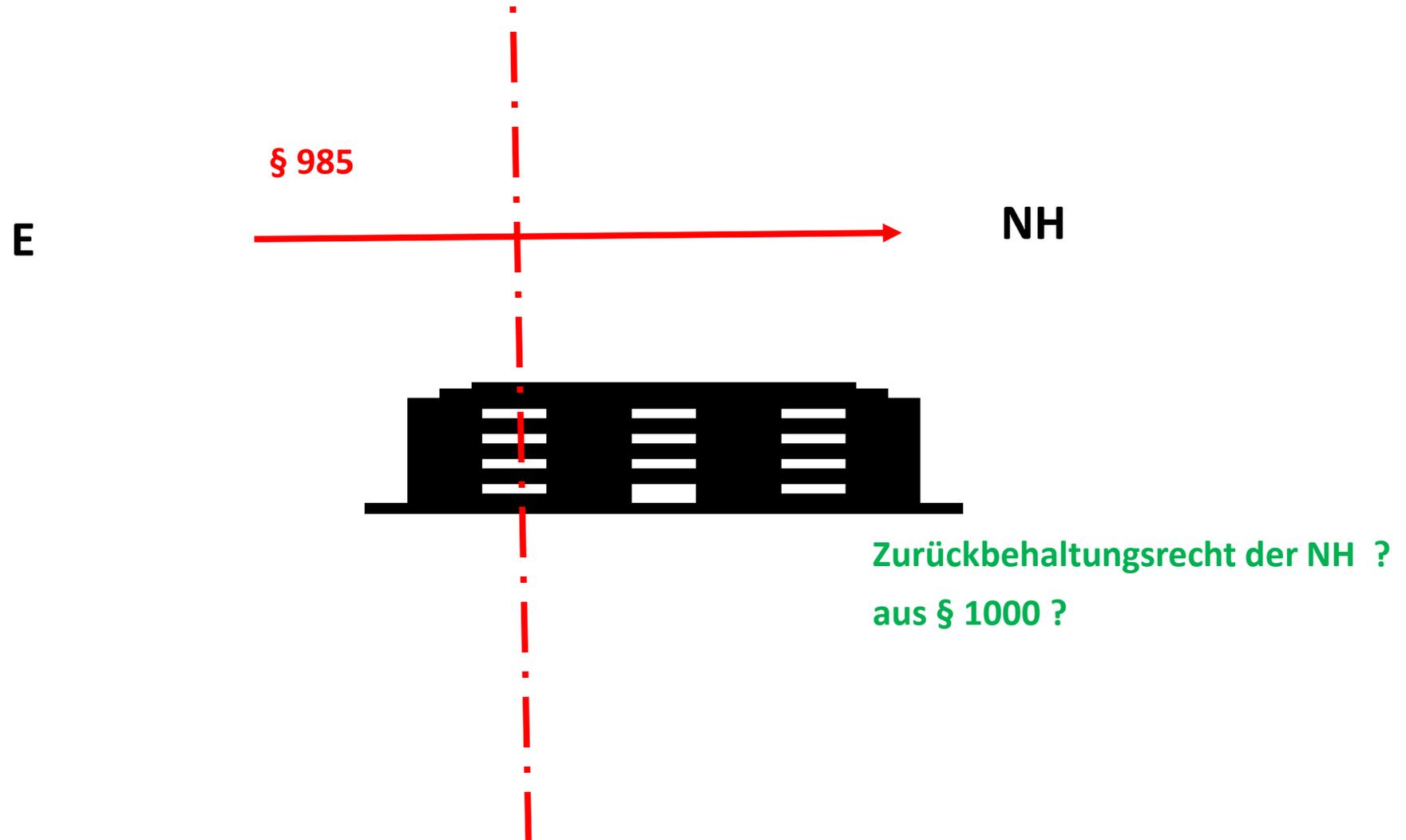
Inhalt des Anspruchs der E aus § 985?

Ergebnis: NH hat den Überbau zu räumen.

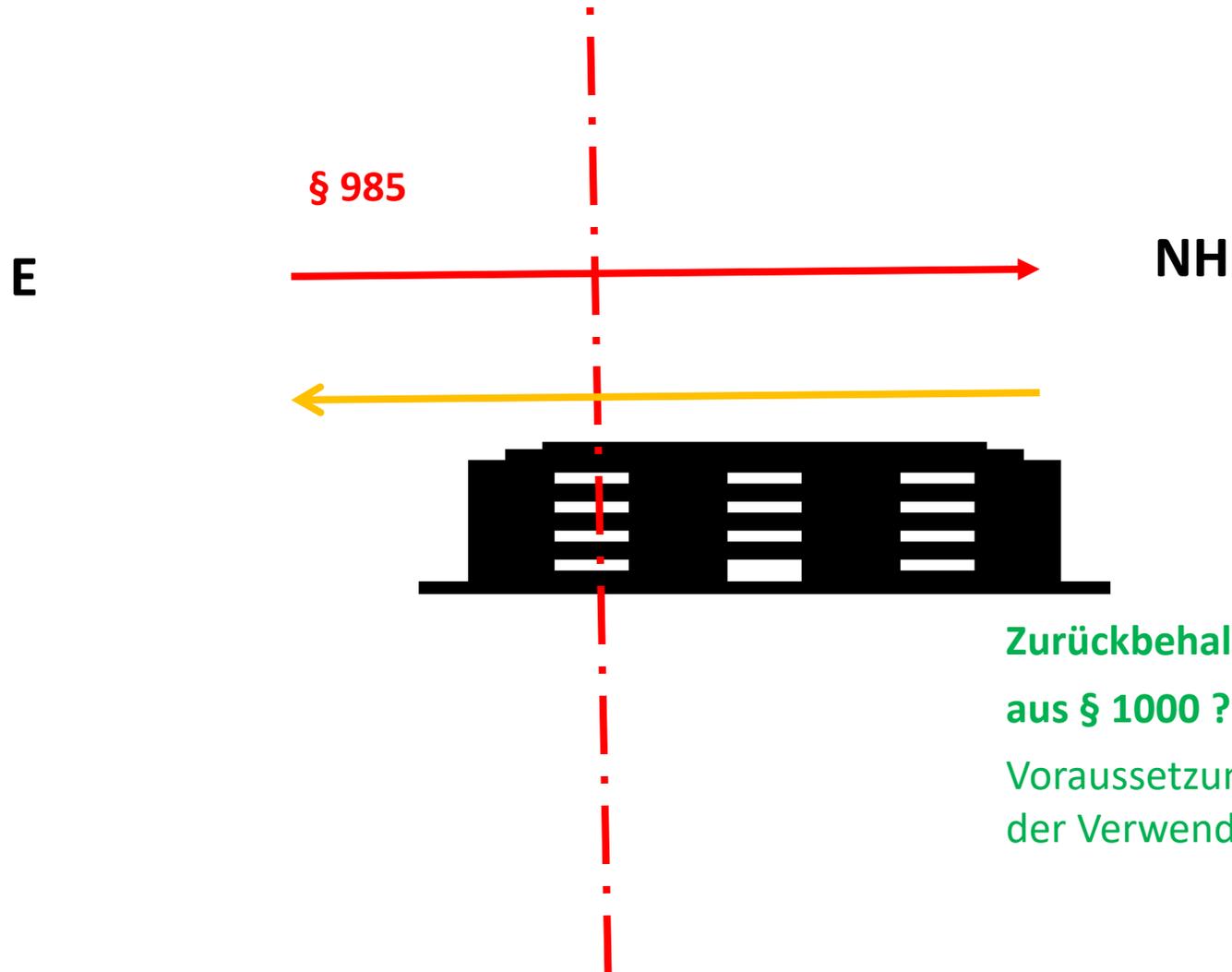
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat

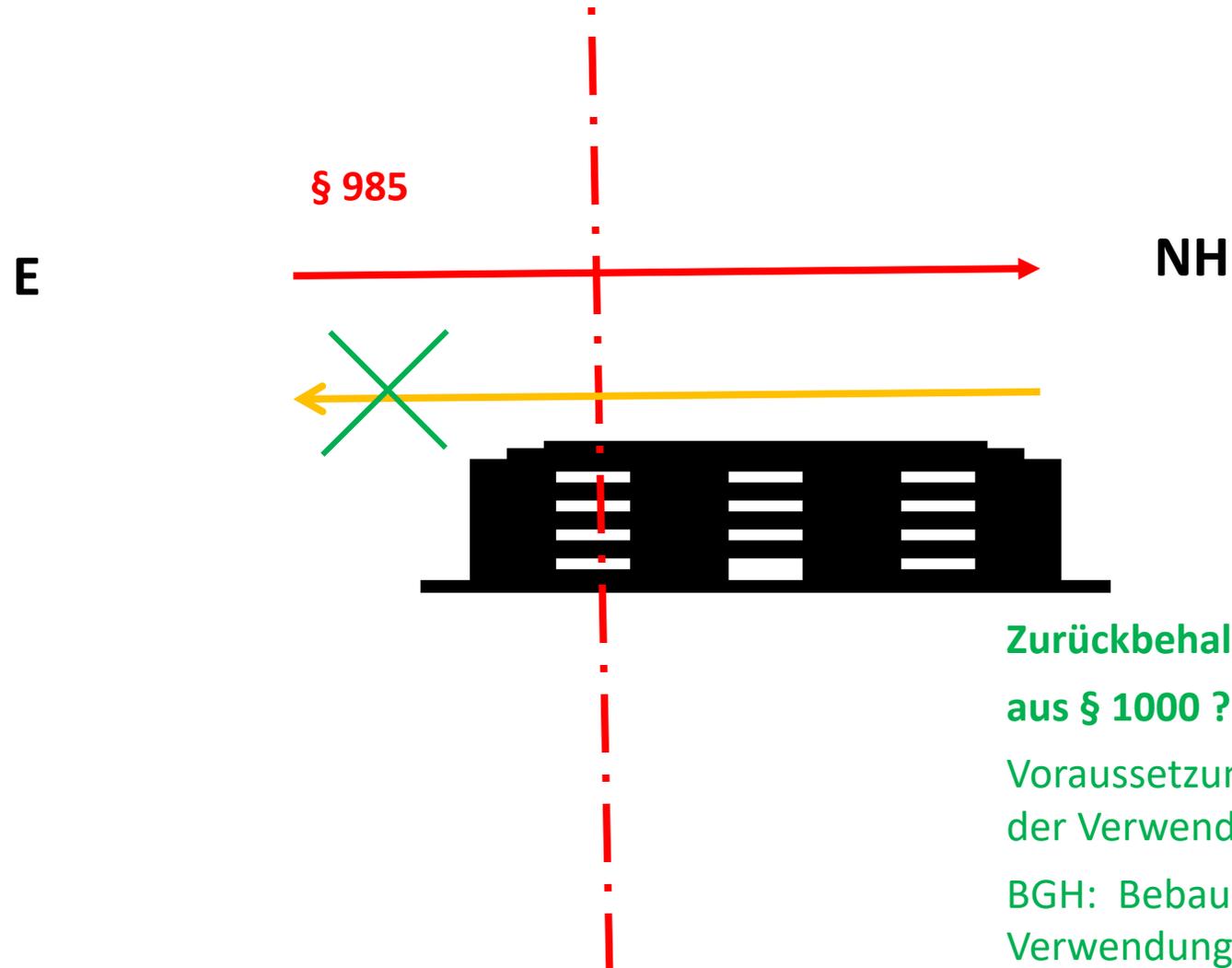


Zurückbehaltungsrecht der NH ?

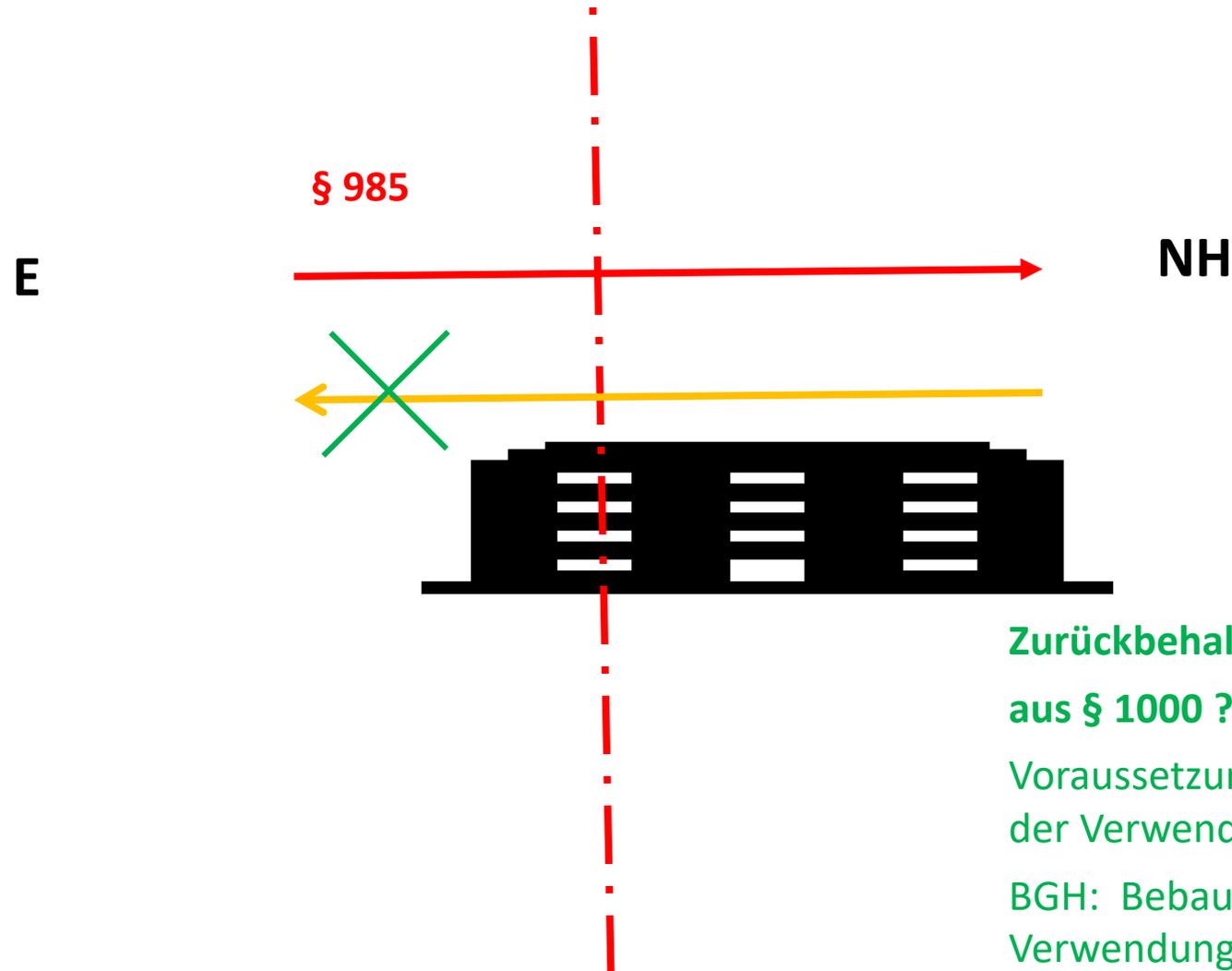
aus § 1000 ?

Voraussetzung: Anspruch NH gegen E auf Ersatz der Verwendungen auf das Grundstück der E

Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Zurückbehaltungsrecht der NH ?

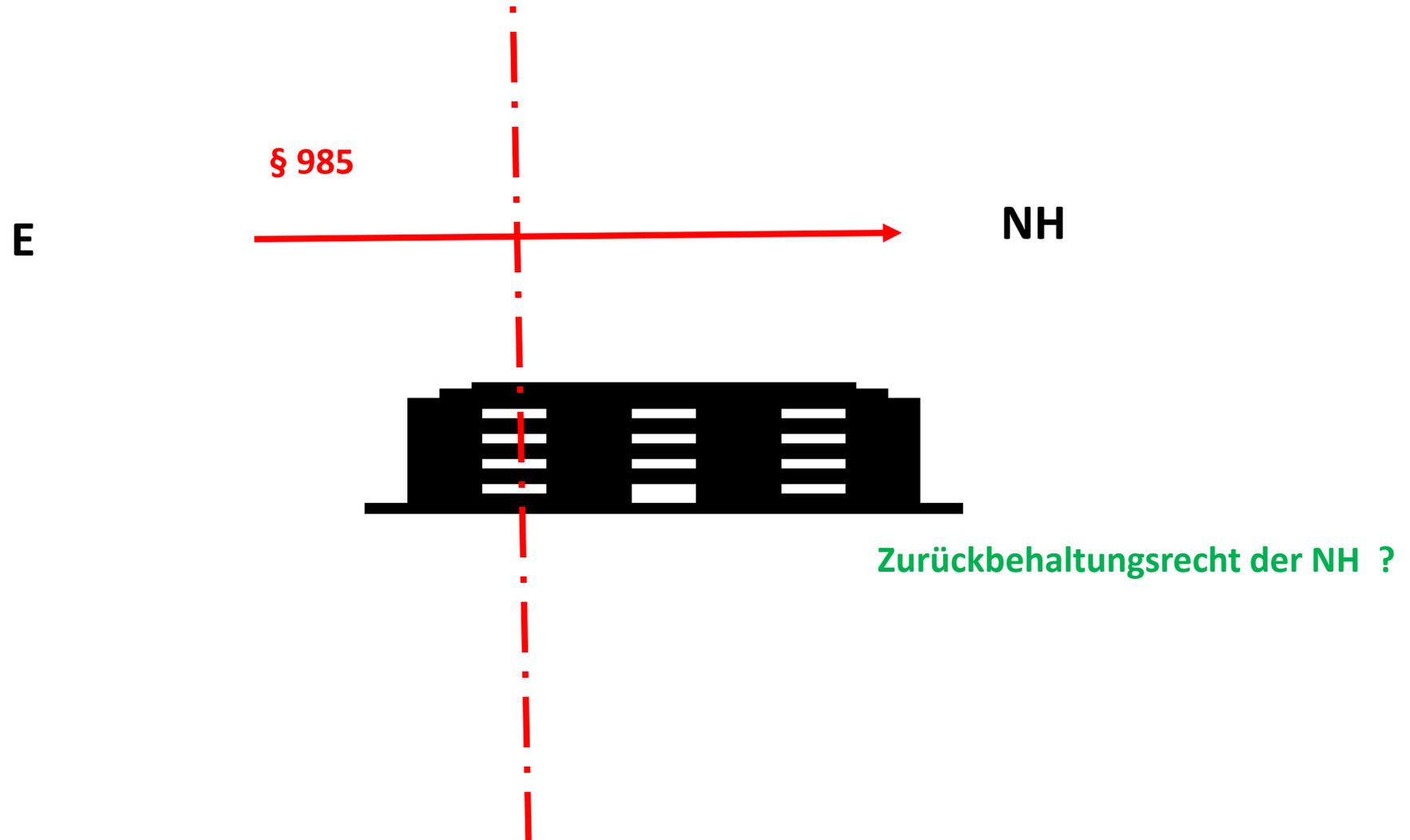
aus § 1000 ?

Voraussetzung: Anspruch NH gegen E auf Ersatz der Verwendungen auf das Grundstück der E

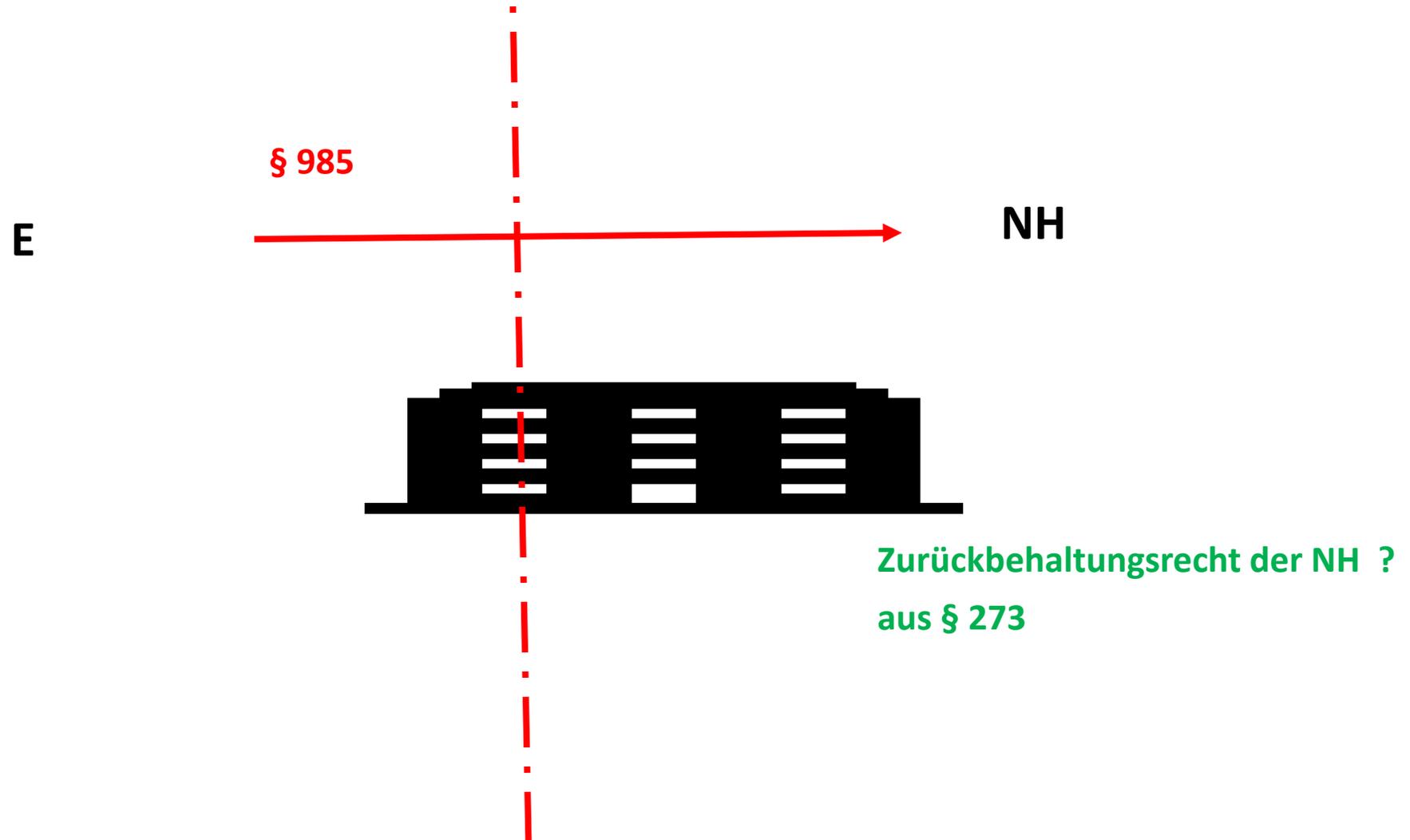
BGH: Bebauung eines Grundstücks: keine Verwendung auf das Grundstück

Ergebnis: Kein ZbR aus § 1000

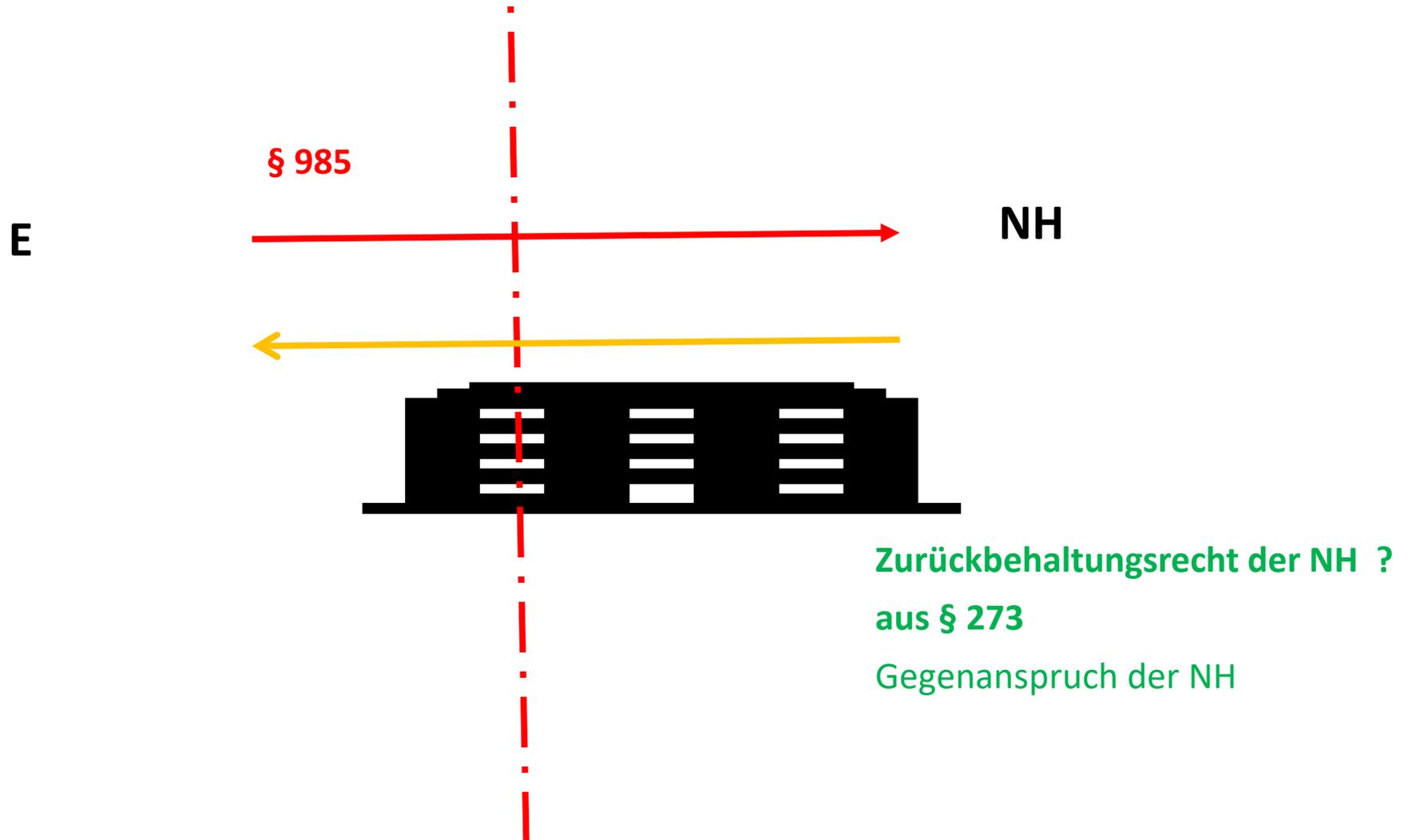
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



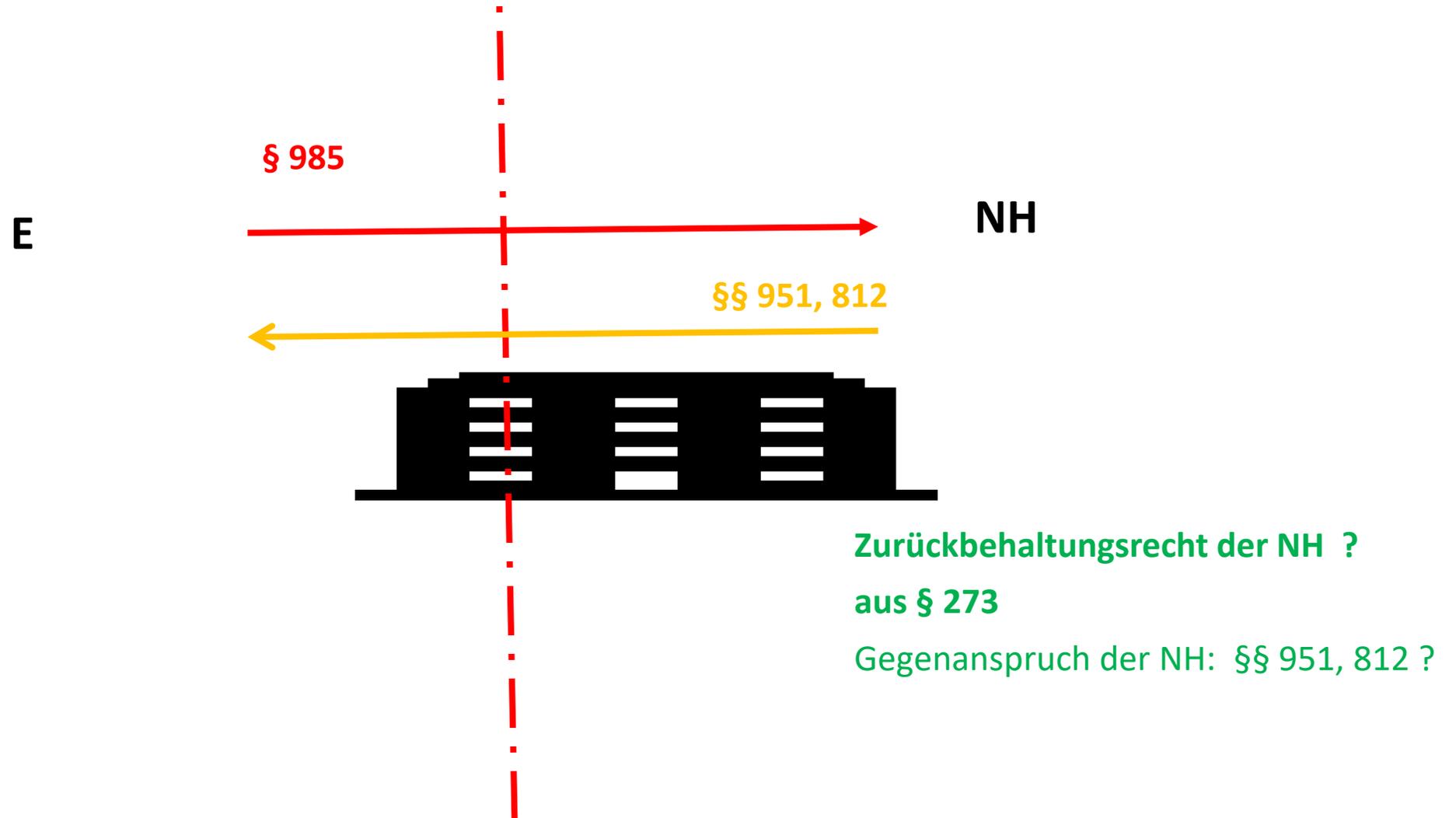
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



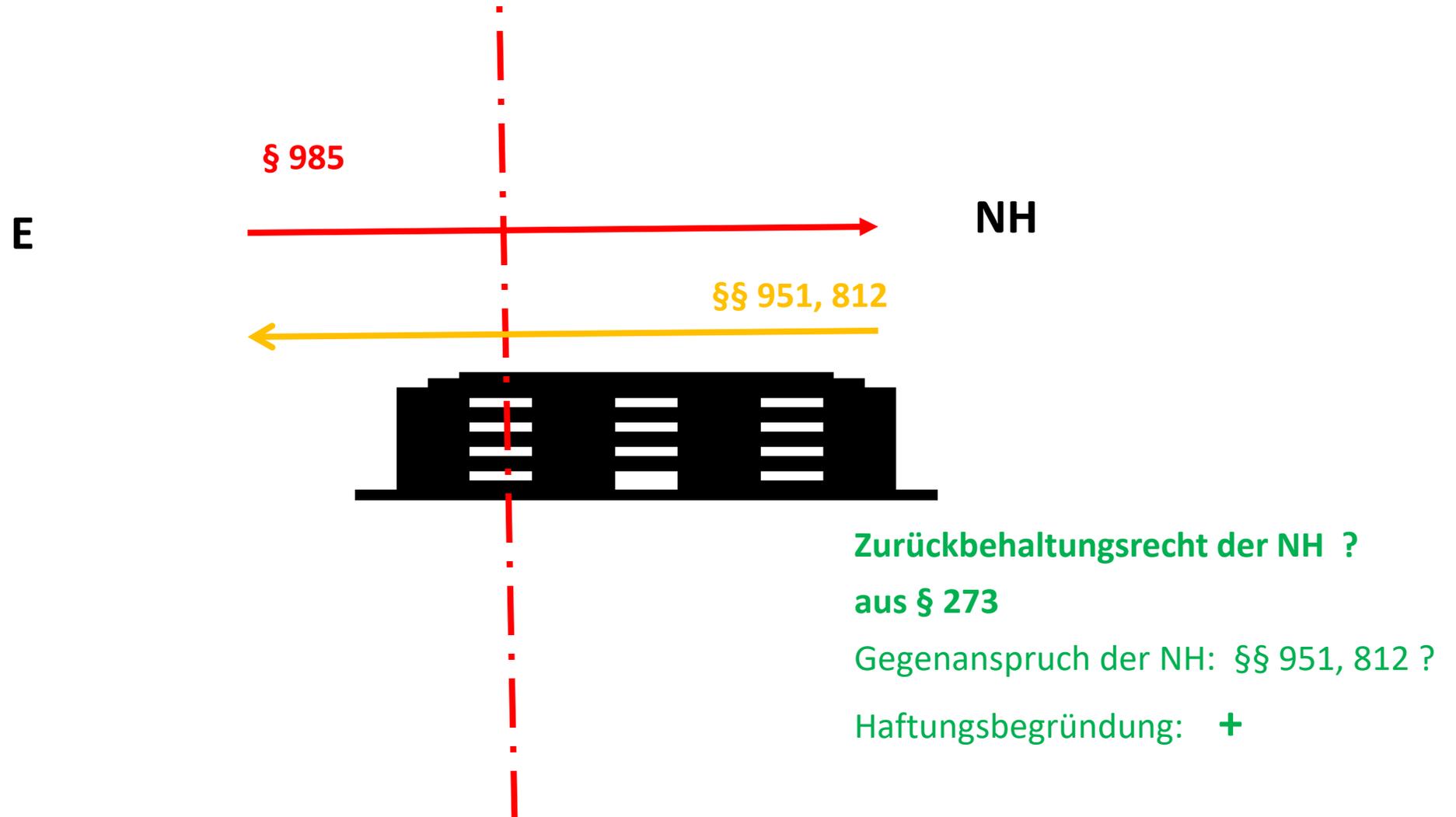
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



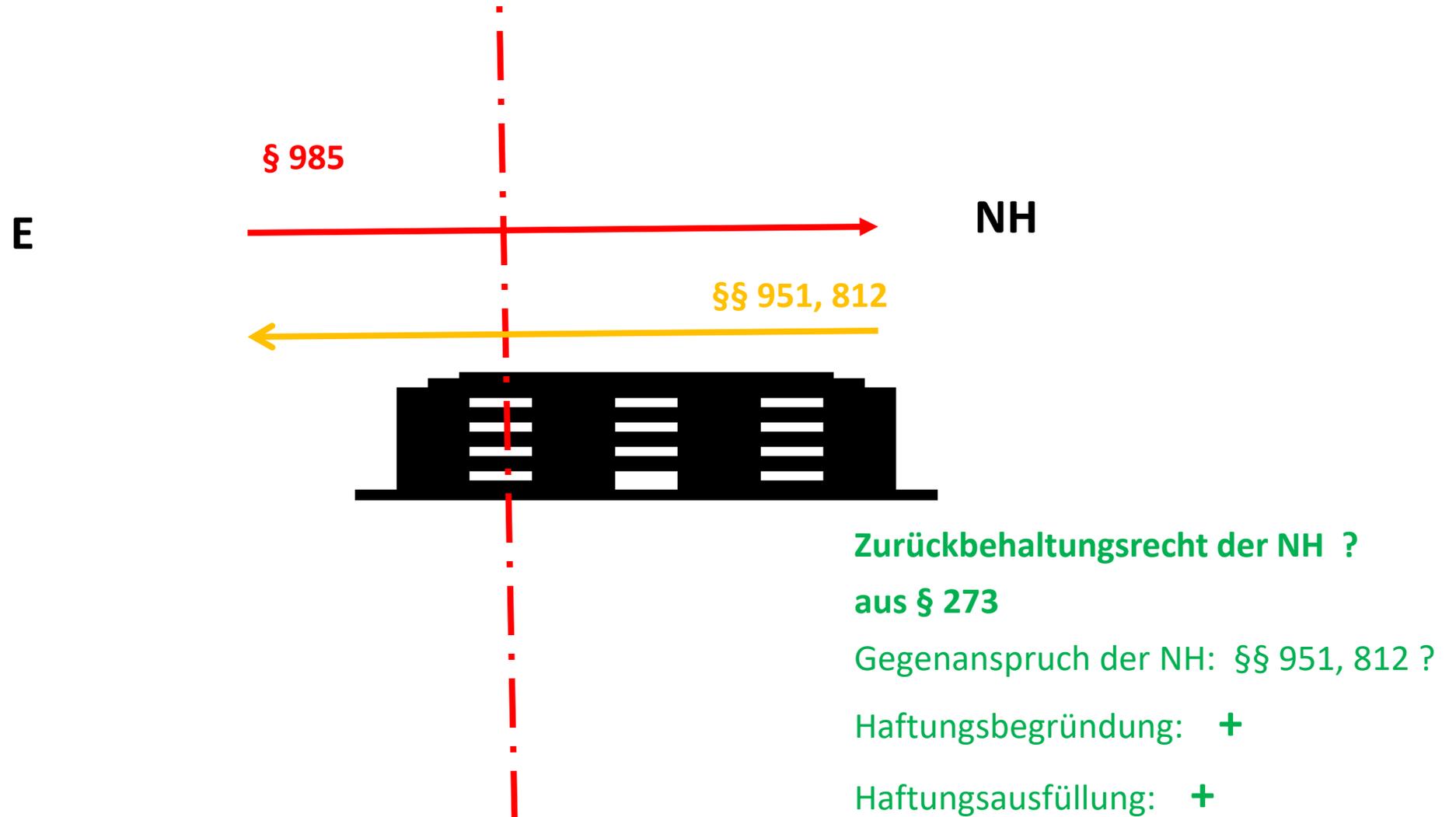
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



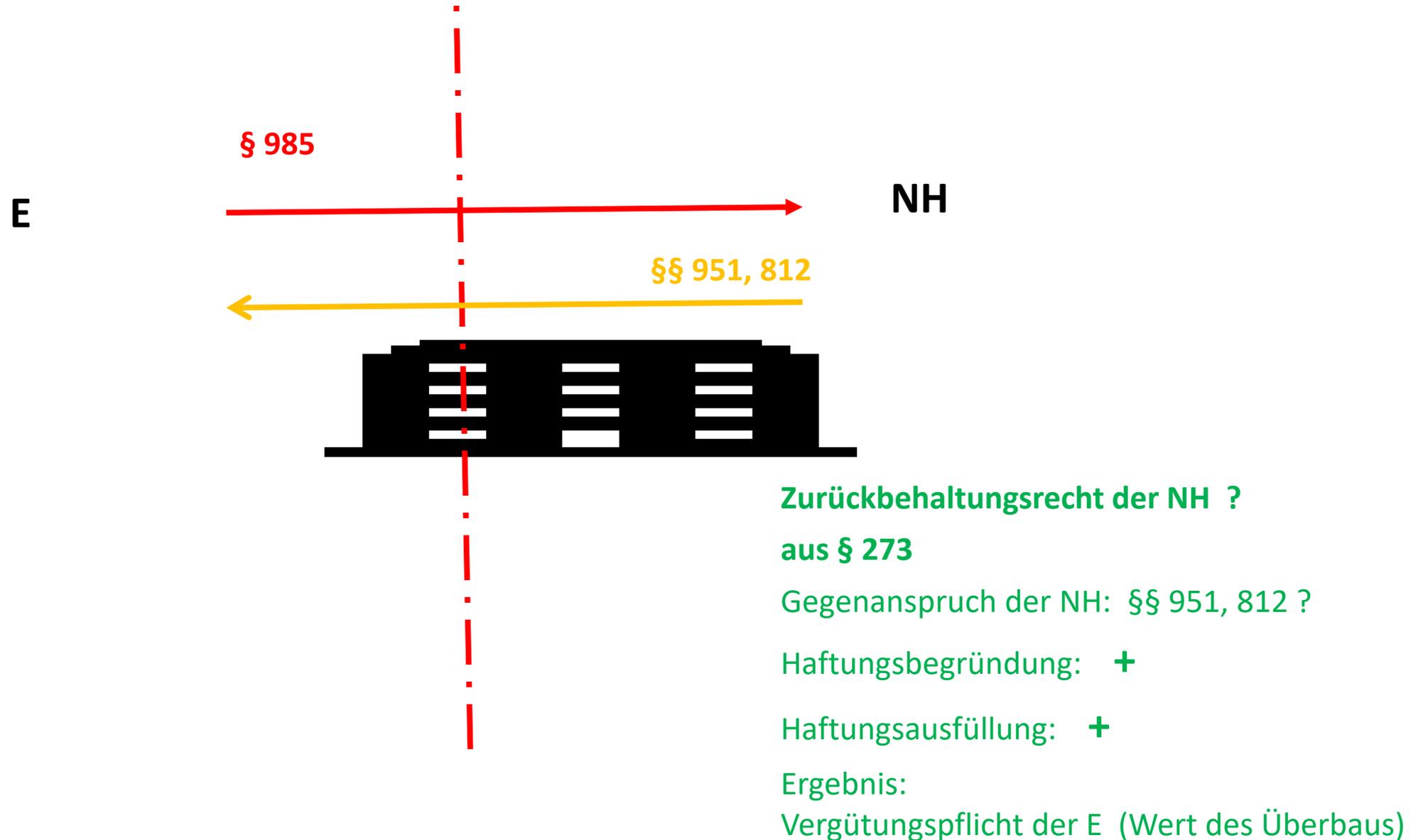
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



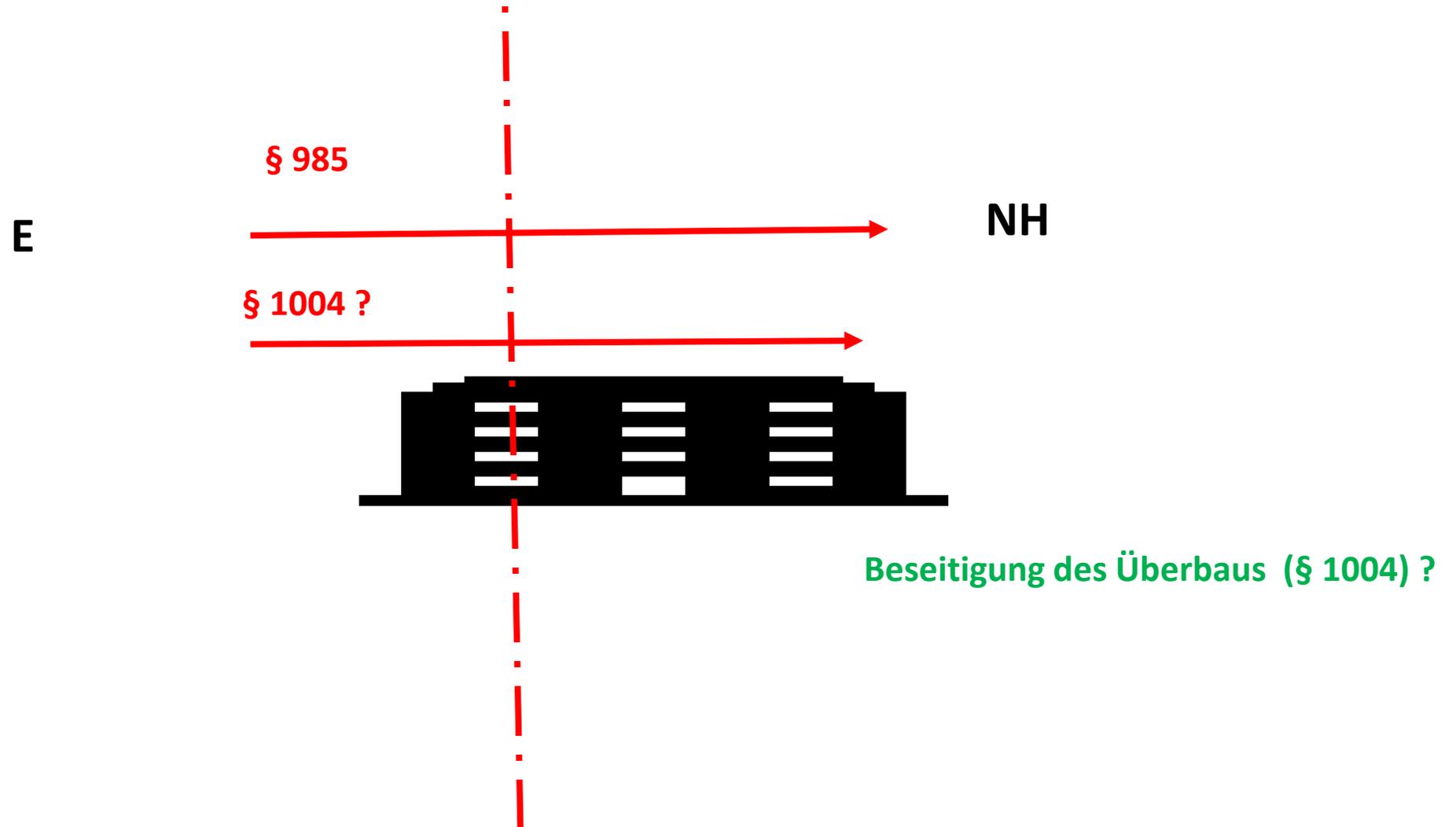
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



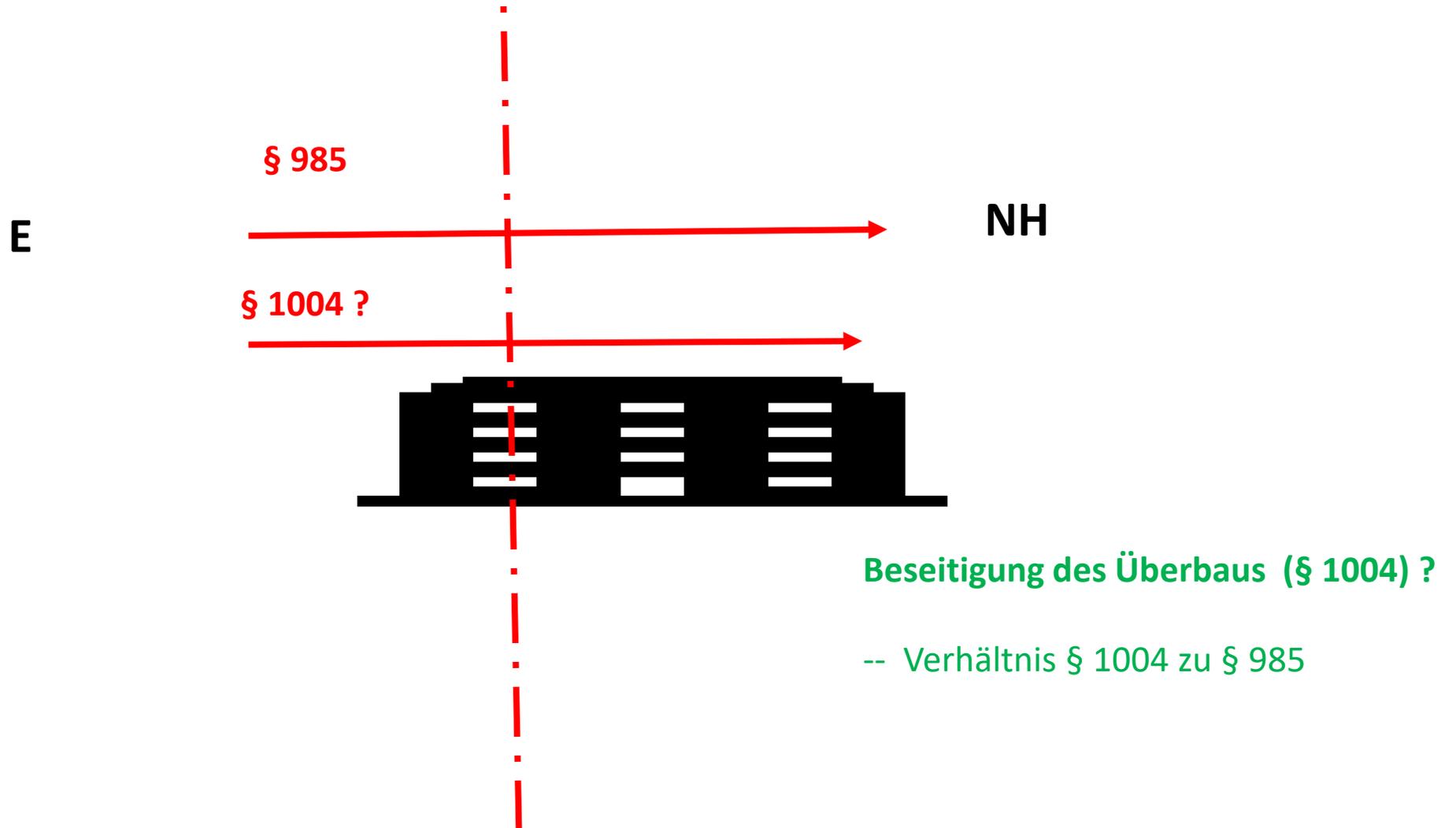
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



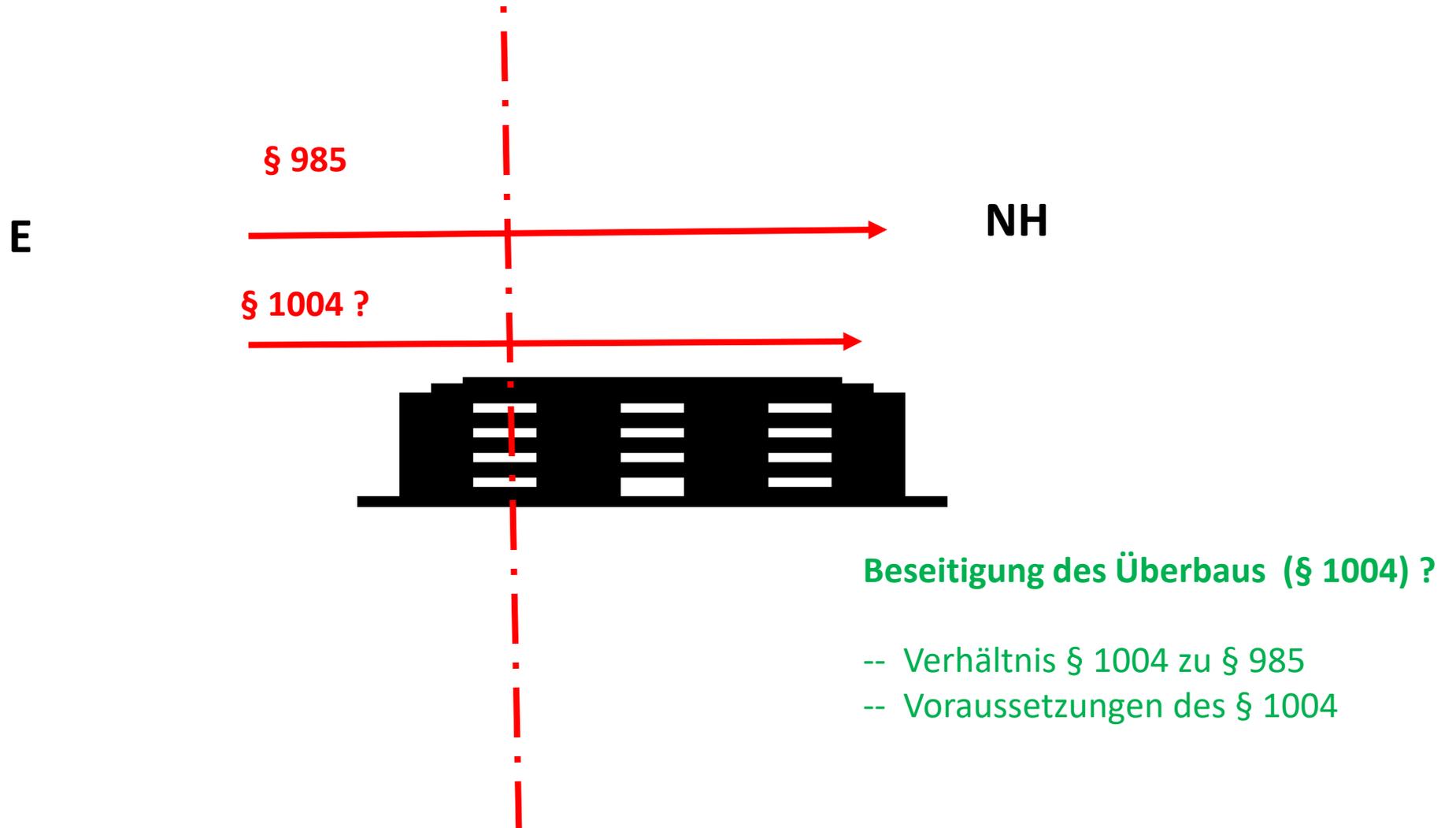
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



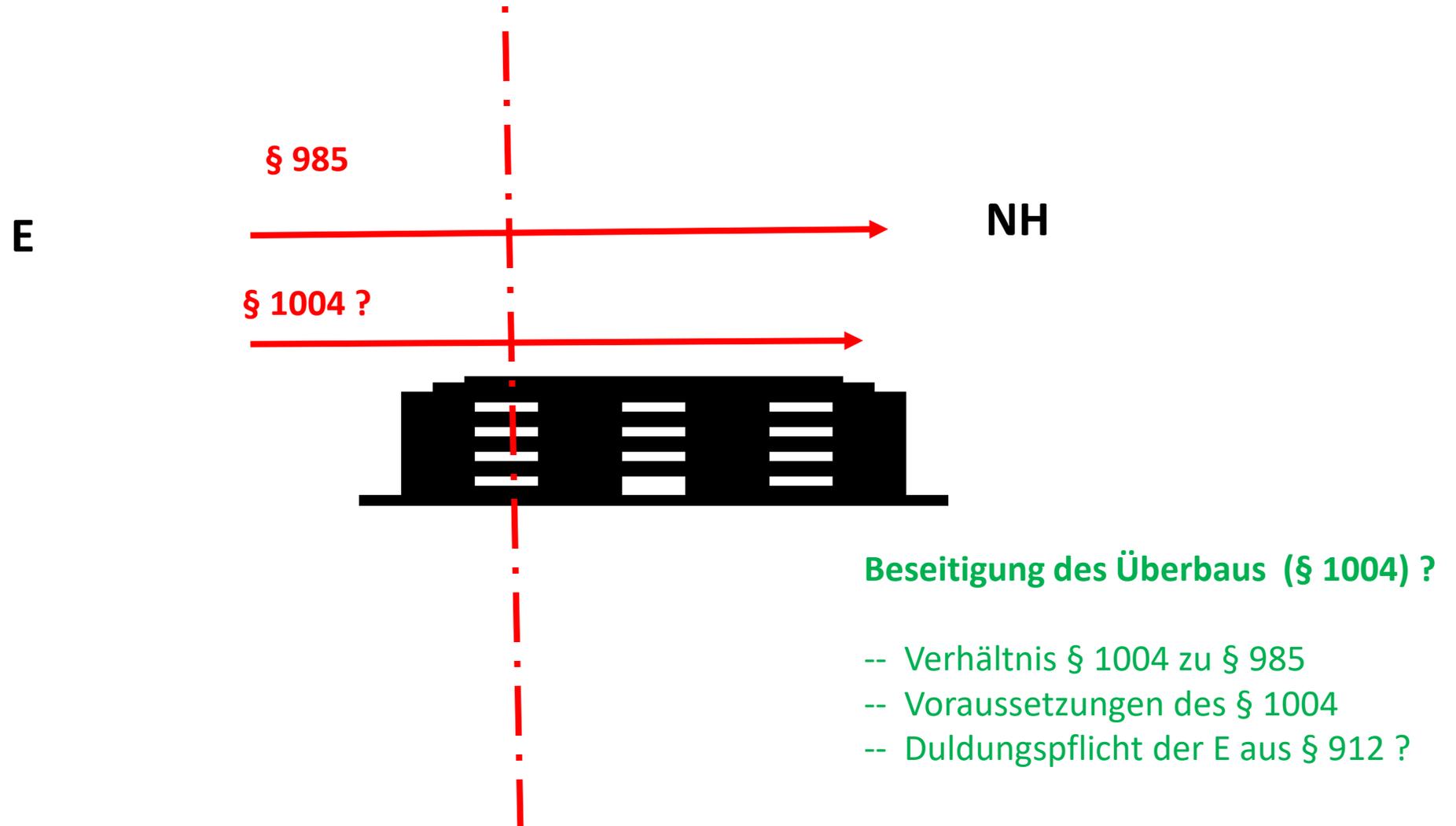
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



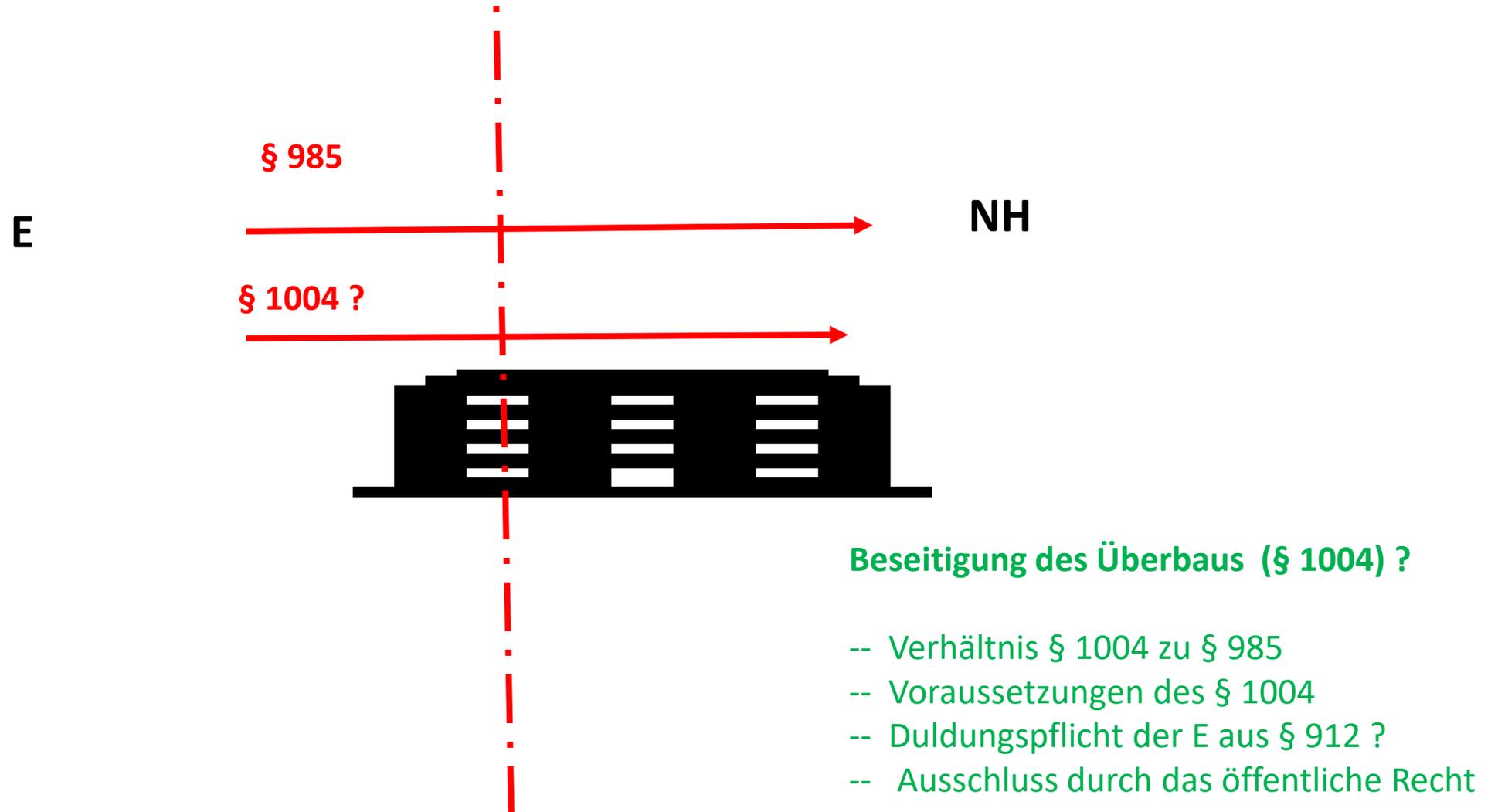
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



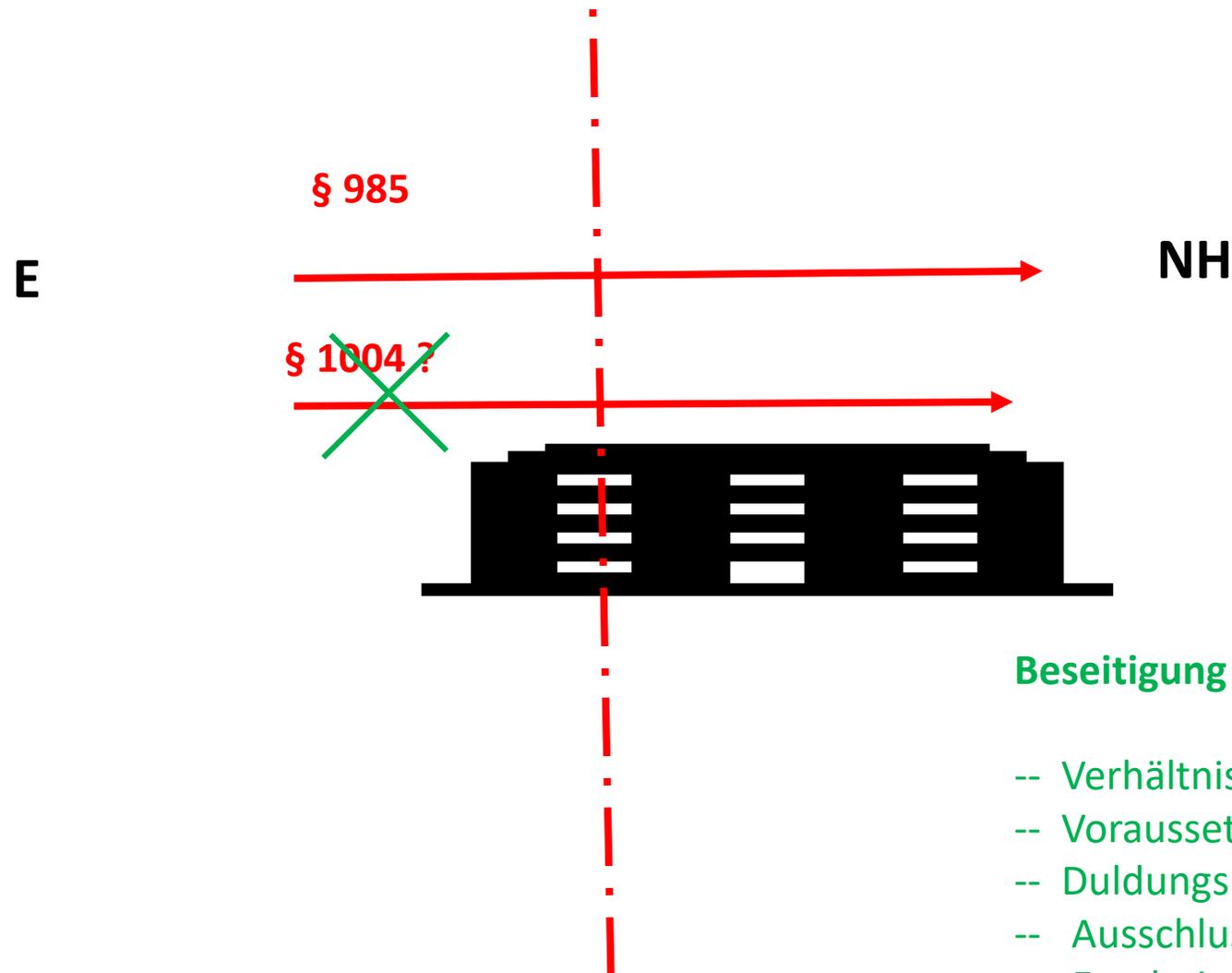
Beseitigung des Überbaus (§ 1004) ?

- Verhältnis § 1004 zu § 985
- Voraussetzungen des § 1004
- Duldungspflicht der E aus § 912 ?

Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



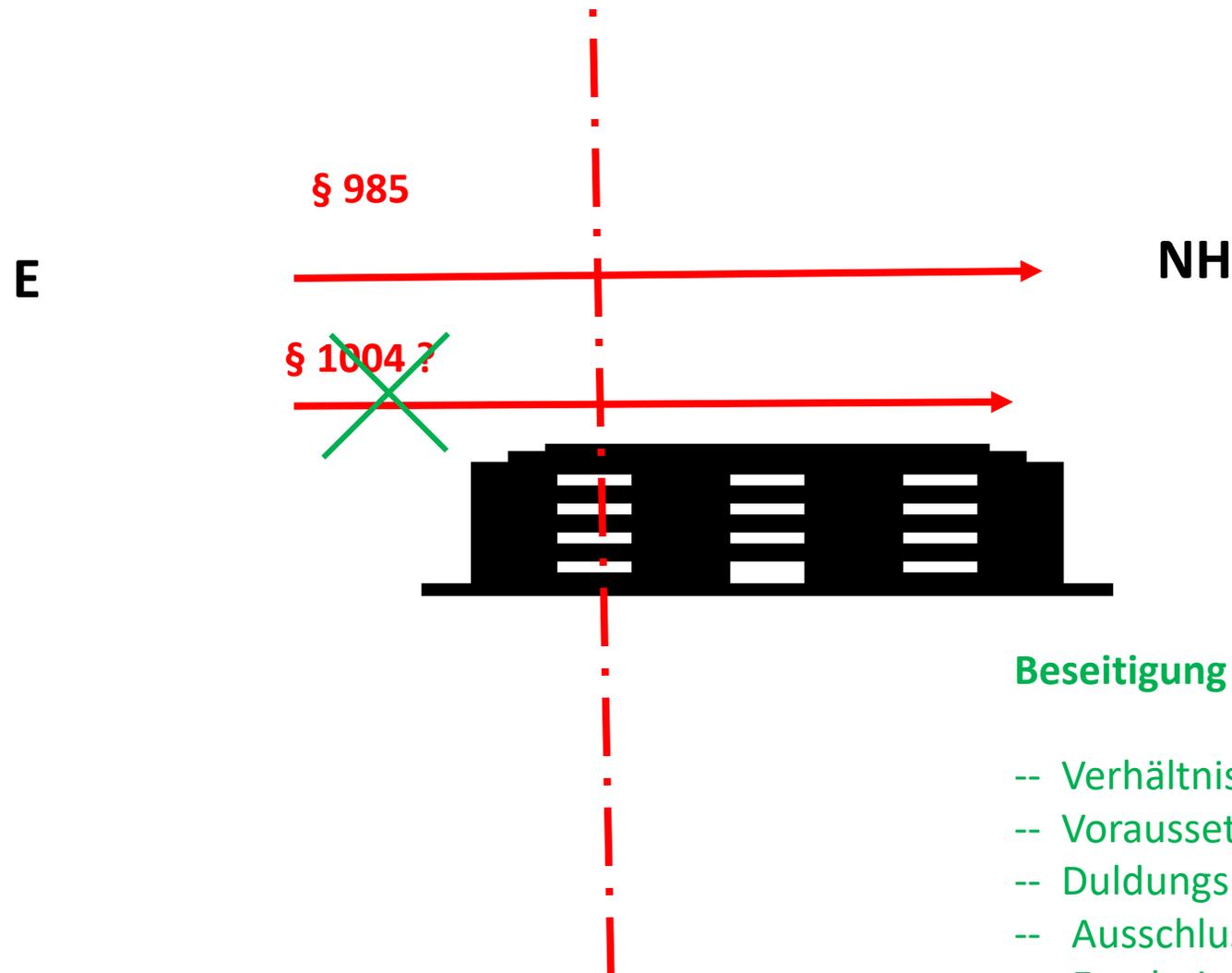
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Beseitigung des Überbaus (§ 1004) ?

- Verhältnis § 1004 zu § 985
- Voraussetzungen des § 1004
- Duldungspflicht der E aus § 912 ?
- Ausschluss durch das öffentliche Recht
- Ergebnis: kein § 1004

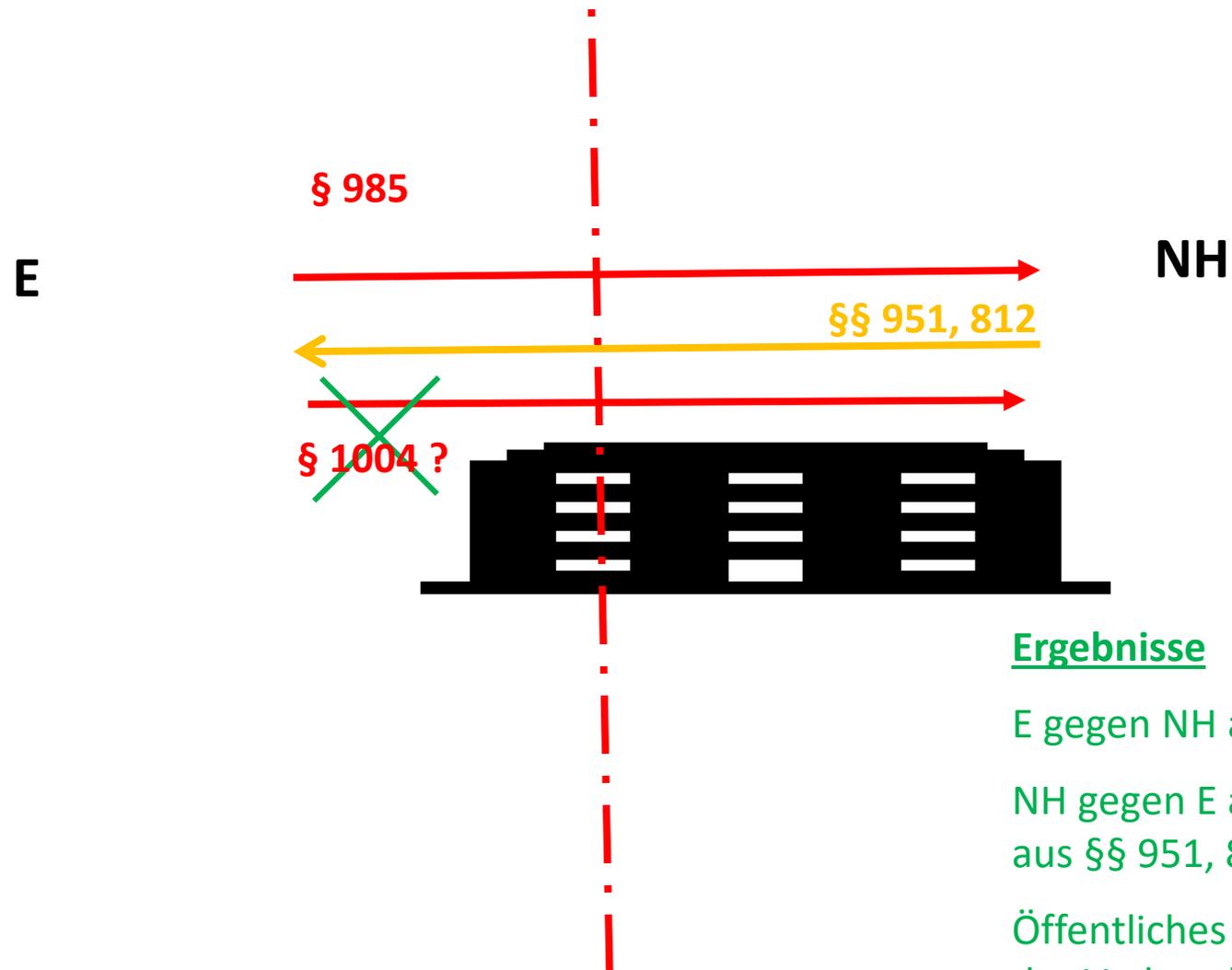
Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Beseitigung des Überbaus (§ 1004) ?

- Verhältnis § 1004 zu § 985
- Voraussetzungen des § 1004
- Duldungspflicht der E aus § 912 ?
- Ausschluss durch das öffentliche Recht
- Ergebnis: kein § 1004
- Öffentliches Recht: Entschädigung der E

Fall 2: Wohnblock der Neuen Heimat



Ergebnisse

E gegen NH auf Herausgabe aus § 985

NH gegen E auf Wertersatz für den Überbau aus §§ 951, 812

Öffentliches Recht: Entschädigung der E (für das Verbot des Abrisses)

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Voraussetzung: wesentliche Bestandteile der (Gesamt-) Sache

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Voraussetzung: wesentliche Bestandteile der (Gesamt-) Sache

Rechtsfolge: Miteigentum der früheren Eigentümer der verbundenen Sachen

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Voraussetzung: wesentliche Bestandteile der (Gesamt-) Sache

Rechtsfolge: Miteigentum der früheren Eigentümer der verbundenen Sachen

Höhe der Miteigentumsanteile: im Verhältnis zum Wert der Sachen bei Verbindung

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Voraussetzung: wesentliche Bestandteile der (Gesamt-) Sache

Rechtsfolge: Miteigentum der früheren Eigentümer der verbundenen Sachen

Höhe der Miteigentumsanteile: im Verhältnis zum Wert der Sachen bei Verbindung

Ausnahme: Abs. 2 des § 947

Begriff der „Hauptsache“

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Vermischung beweglicher Sachen (§ 948)

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

A. Verbindung und Vermischung (von Sachen)

Verbindung mit einem Grundstück (§ 946)

Verbindung mit einer anderen beweglichen Sache (§ 947)

Vermischung beweglicher Sachen (§ 948)

Vermischung

Vermengung

§ 947

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

Fall 3: „Spardose“

A besucht ihre Freundin **B** und entdeckt bei dieser eine Sparbüchse. Während sie sich mit **B** unterhält, spielt sie gedankenverloren mit einer 2-EUR-Münze an der Spardose herum. Aus Versehen fällt die Münze in die schon gut gefüllte Dose. Es ist nicht möglich, die Münze wieder einzeln herauszuholen.

Welche rechtliche Möglichkeit hat **A**?

Fall 3: „Spardose“

A

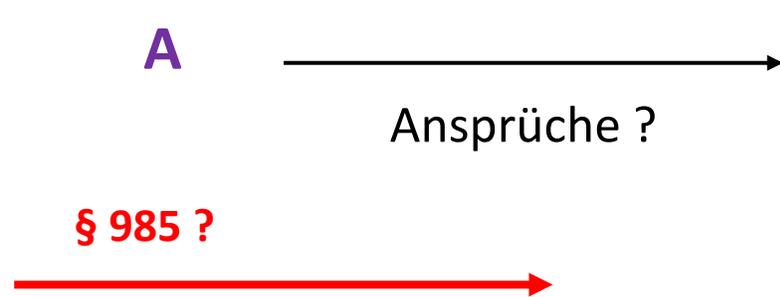


Ansprüche ?

B

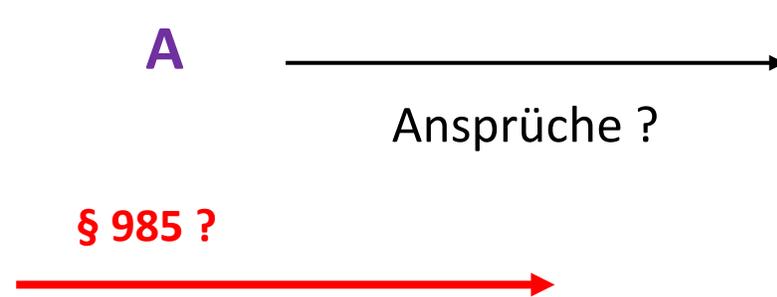


Fall 3: „Spardose“



**Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985**

Fall 3: „Spardose“

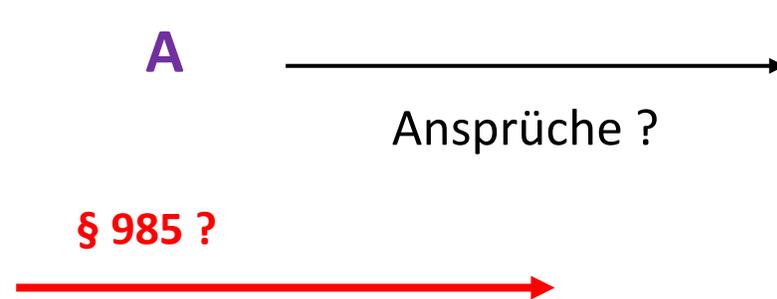


**Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985**

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

Fall 3: „Spardose“



**Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985**

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

A: Miteigentum an gesamtem Inhalt der Dose

Fall 3: „Spardose“

A



B

Ansprüche ?

§ 985 ? Nein



**Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985**

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

A: Miteigentum an gesamtem Inhalt der Dose
kein Alleineigentum mehr an der 2-EUR-Münze

Fall 3: „Spardose“



§ 985 ? Nein



Anderer Anspruch ?



Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

A: Miteigentum an gesamtem Inhalt der Dose
kein Alleineigentum mehr an der 2-EUR-Münze

Anderer Anspruch der A ?

Fall 3: „Spardose“



§ 985 ? Nein



Anderer Anspruch ?



Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

A: Miteigentum an gesamtem Inhalt der Dose
kein Alleineigentum mehr an der 2-EUR-Münze

Anderer Anspruch der A ?

Schuldrechtliche Beziehung zwischen A und B ?

Fall 3: „Spardose“



§ 985 ? Nein



Anderer Anspruch ?



Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

A: Miteigentum an gesamtem Inhalt der Dose
kein Alleineigentum mehr an der 2-EUR-Münze

Anderer Anspruch der A ?

Schuldrechtliche Beziehung zwischen A und B ?

Gemeinschaft (§§ 741 ff.)

Fall 3: „Spardose“



§ 985 ? Nein



Anderer Anspruch ? § 749 !



Anspruch A gegen B auf Herausgabe der 2-EUR-Münze
Eigentum der A an der Münze ? § 985

Vermengung:

Rechtsfolge: §§ 948, 947

A: Miteigentum an gesamtem Inhalt der Dose
kein Alleineigentum mehr an der 2-EUR-Münze

Anderer Anspruch der A ?

Schuldrechtliche Beziehung zwischen A und B ?

Gemeinschaft (§§ 741 ff.)

Anspruch A gegen B aus § 749 Abs. 1 auf Aufhebung
der Gemeinschaft

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

I. Voraussetzungen

1. „neue Sache“

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

I. Voraussetzungen

1. „neue Sache“
2. Verhältnis von Verarbeitungswert zu Stoffwert

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

I. Voraussetzungen

1. „neue Sache“
2. Verhältnis von Verarbeitungswert zu Stoffwert
3. Anwendungsbereich

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

I. Voraussetzungen: Anwendungsbereich



Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung

Wer ist „Hersteller“ (= „Verarbeiter“)?

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung

Wer ist „Hersteller“ (= „Verarbeiter“)?

Wem ist die Verarbeitung zuzurechnen?

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung

Wer ist „Hersteller“ (= „Verarbeiter“)?

Wem ist die Verarbeitung zuzurechnen?

- Kriterien:
- Steuerung des Verarbeitungsvorgangs:
Wer entscheidet über Ziel und Mittel der Verarbeitung?
 - Wirtschaftliches Risiko:
Wer trägt das Risiko, das mit der Herstellung der neuen Sache verbunden ist (insbesondere das Absatzrisiko)?

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung

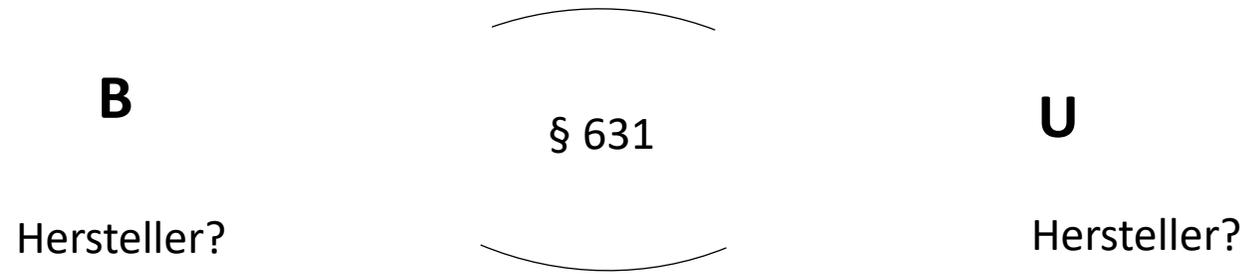
Wer ist „Hersteller“ (= „Verarbeiter“)?

Wem ist die Verarbeitung zuzurechnen?

- Kriterien:
- Steuerung des Verarbeitungsvorgangs:
Wer entscheidet über Ziel und Mittel der Verarbeitung?
 - Wirtschaftliches Risiko:
Wer trägt das Risiko, das mit der Herstellung der neuen Sache verbunden ist (insbesondere das Absatzrisiko)?

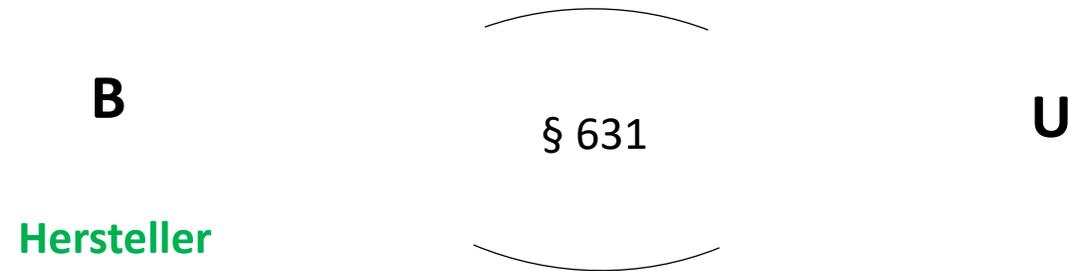
Fälle: Werkvertrag; Werklieferungsvertrag

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werkvertrag



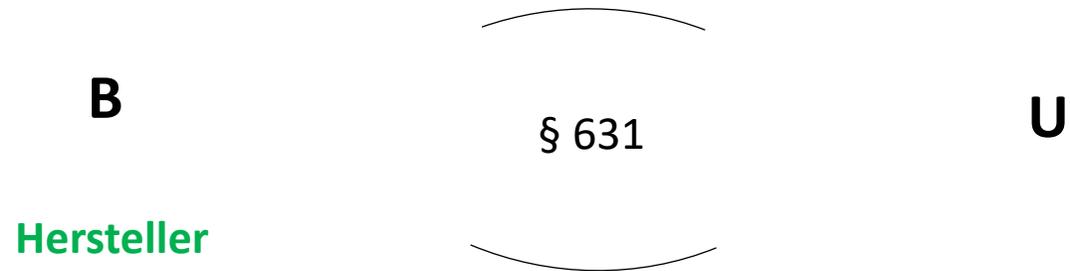
„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werkvertrag

Lösung:



„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werkvertrag

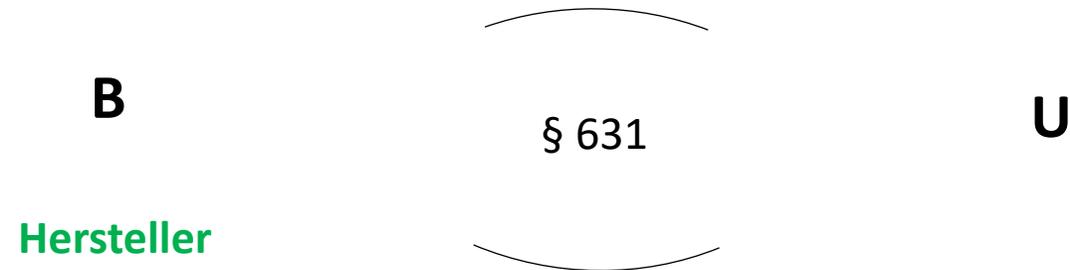
Lösung:



aber beschränkter Anwendungsbereich des Werkvertragsrechts !

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werkvertrag

Lösung:



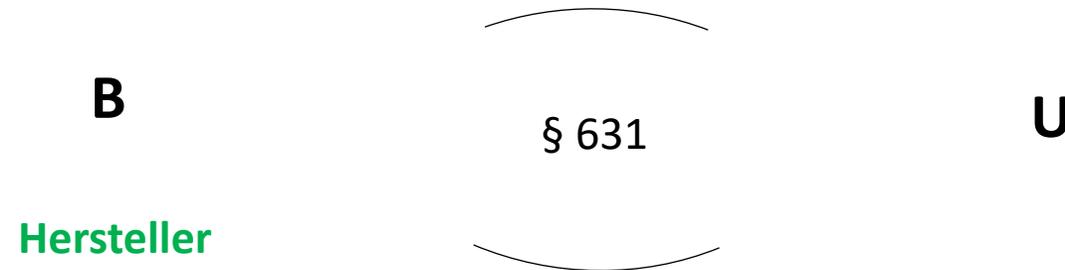
aber beschränkter Anwendungsbereich des Werkvertragsrechts !

Nicht bei Werklieferungsvertrag (§ 650 Abs. 1 Satz 1)

(Beispiel: Herstellung einer neuen beweglichen Sache)

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werkvertrag

Lösung:



aber beschränkter Anwendungsbereich des Werkvertragsrechts !

Nicht bei Werklieferungsvertrag (§ 650 Abs. 1 Satz 1)

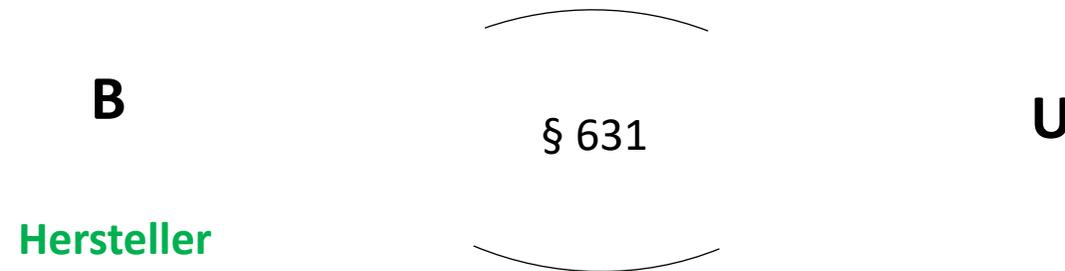
(Beispiel: Herstellung einer neuen beweglichen Sache)

Werkvertragsrecht nur bei:

- Arbeiten an unbeweglicher Sache
- Arbeiten an einer bereits existierenden beweglichen Sache (z.B. Reparatur Auto)
- Herstellung eines unkörperlichen Werks

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werkvertrag

Lösung:



aber beschränkter Anwendungsbereich des Werkvertragsrechts !

Nicht bei Werklieferungsvertrag (§ 650 Abs. 1 Satz 1)

(Beispiel: Herstellung einer neuen beweglichen Sache)

Werkvertragsrecht nur bei:

- Arbeiten an unbeweglicher Sache
- Arbeiten an einer bereits existierenden beweglichen Sache (z.B. Reparatur Auto)
- Herstellung eines unkörperlichen Werks
- = Diese Sachverhalte liegen außerhalb des § 650 !

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

Problemfall: Werklieferungsvertrag (§ 650 Satz 1)

Werk = herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache

Beispiel: Werkvertrag mit Schneider, einen Maßanzug herzustellen

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

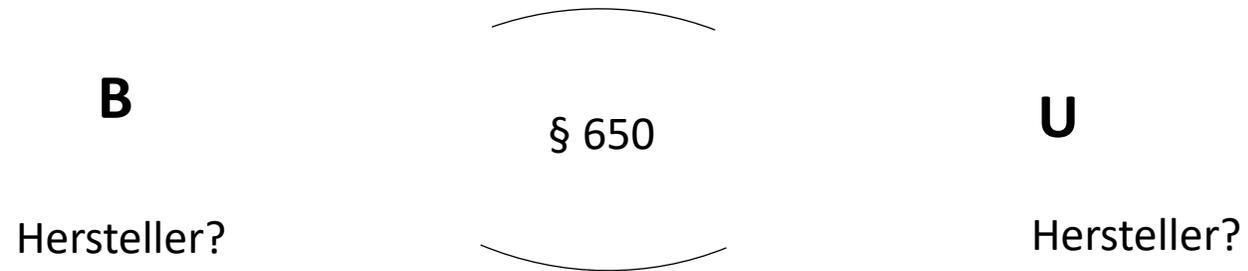
Problemfall: Werklieferungsvertrag (§ 650 Satz 1)

Werk = herzustellende oder zu erzeugende bewegliche Sache

Beispiel: Werkvertrag mit Schneider, einen Maßanzug herzustellen

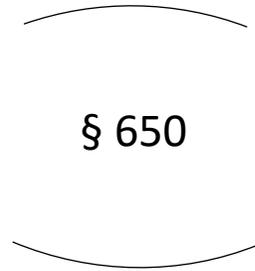
Rechtsfolge: Geltung nicht des Werkvertragsrechts, sondern des Kaufvertragsrechts

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werklieferungsvertrag (§ 650)



„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werklieferungsvertrag (§ 650)

B



U

h.M.: Hersteller

Argument: Verpflichtung des Werkunternehmers,
die neue Sache an den Besteller zu übereignen
(§§ 650 Abs. 1 Satz 1, 433)

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werklieferungsvertrag (§ 650)

B

§ 650

U

a.M.: Hersteller

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werklieferungsvertrag (§ 650)

B

§ 650

U

a.M.: Hersteller

Argumente:

-- Brüche, wenn Wertrelation des § 950 nicht erreicht wird

Im Ansatz der h.M. würde U dann nicht Eigentümer werden, könnte also seine Übereignungspflicht aus § 433 nicht erfüllen.

„Hersteller“ i.S.v. § 950: Werklieferungsvertrag (§ 650)

B

§ 650

U

a.M.: Hersteller

Argumente:

-- Brüche, wenn Wertrelation des § 950 nicht erreicht wird

Im Ansatz der h.M. würde U dann nicht Eigentümer werden, könnte also seine Übereignungspflicht aus § 433 nicht erfüllen.

-- Dispositivität des § 433

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung
2. Gestaltungsfreiheit?

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung
2. Gestaltungsfreiheit?

Meinung 1: ja; § 950 sei dispositiv; seine Geltung könne abbedungen werden

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung
2. Gestaltungsfreiheit?

Meinung 1: ja; § 950 sei dispositiv; seine Geltung könne abbedungen werden

Meinung 2: partiell (relevant beim verlängerten Eigentumsvorbehalt)

Eigentumserwerb kraft Gesetzes

B. Verarbeitung (§ 950)

II. Rechtsfolge: Änderung der Eigentumslage

1. Auslegung der gesetzlichen Regelung
2. Gestaltungsfreiheit?

Meinung 1: ja; § 950 sei dispositiv; seine Geltung könne abbedungen werden

Meinung 2: partiell (relevant beim verlängerten Eigentumsvorbehalt)

Meinung 3: nein; zwingende Regelung